



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 12. Mai 2025

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 31. März 2025: Kenntnisnahme
2. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für den per 31. März 2025 zurücktretenden Bruno Grossniklaus [SP])
3. Feuerwehrreglement: Erlass (Totalrevision); Antrag auf Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen: Beschluss
4. Schulzentrum Elzmatte; Ersatz der zentralen Gasheizung durch eine Pelletheizung: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
5. Genereller Entwässerungsplan (GEP); Abwasseranlagen Dorfgasse; Dorfgasse bis Hasenmattstrasse gemäss GEP-Massnahme Nr. 16: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
6. Überbauungsordnung Nr. 54 "Campus Langenthal - Berufsfachschule"; Erlass: Genehmigung
7. Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates: Stellungnahme
8. Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025: Alte Mühle – Handlungsfreiheit schaffen: Stellungnahme
9. Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025: Alte Mühle – Vorlage für eine langfristige finanzierbare Nutzung erarbeiten: Stellungnahme
10. Motion der FDP/jll/L49-Fraktion vom 3. Februar 2025: Langenthaler Kulturpolitik – Strategiediskussion ermöglichen: Stellungnahme
11. Interpellation Schärer Murielle (GLP) vom 3. Februar 2025: Digitale Verwaltung: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
12. Interpellation der GLP/EVP-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 3. Februar 2025: Zehn Jahre IBL AG und mitten im Abstimmungskampf: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
13. Mitteilungen des Gemeinderates
14. Persönliche Vorstellung Stadtschreiber Marc Häusler
15. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 15. April 2025

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser



Protokoll der Stadtratssitzung vom 31. März 2025: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 15. April 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Ersatzwahl für den per 31. März 2025 zurücktretenden Bruno Grossniklaus [SP])

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Finanzkommission aus sieben Mitgliedern. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit Schreiben vom 18. März 2025 erklärte Bruno Grossniklaus (SP) seinen Rücktritt als Mitglied der Finanzkommission per 31. März 2025.

Mit E-Mail vom 9. April 2025 teilte die SP/GL-Fraktion mit, Mansour Hamidi (SP) zur Wahl in die Finanzkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 27. Mai 2025 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2028).

Langenthal, 15. April 2025

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Feuerwehrreglement: Erlass (Totalrevision); Antrag auf Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Totalrevision des Feuerwehrreglements")
- Bericht und Antrag vom 5. März 2025 des Amtes für öffentliche Sicherheit mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. März 2025 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 5
- Protokollauszug vom 18. März 2025 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2025, Trakt. 3
- Memorandum vom 10. April 2025 des Amtes für öffentliche Sicherheit/des zentralen Rechtsdienstes mit den darin erwähnten Beilagen
- Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2025, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025 (= Beilage 1), dem Memorandum des Amtes für öffentliche Sicherheit/des zentralen Rechtsdienstes vom 10. April 2025 (= Beilage 2), dem Entwurf des Feuerwehrreglements vom 10. April 2025 (= Beilage 3) sowie der synoptischen Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025 (= Beilage 4). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte das Geschäft letztmals an ihrer Sitzung vom 18. März 2025. Sie verabschiedete die Vorlage unverändert und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Gleiches gilt für die **Finanzkommission**, welche die Vorlage unverändert und ohne eigene Anträge am 18. März 2025 verabschiedete.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 2. April 2025 und verabschiedete sie – unter Ergänzung des Antrages zur Durchführung einer 2. Lesung – zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat.

Im Rahmen der abschliessenden Vorbereitung der Unterlagen für die Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025, wurde festgestellt, dass der vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. April 2025 zu Händen des Stadtrates verabschiedete Entwurf des Feuerwehrreglements vom 4. März 2025 in verschiedenen Punkten nicht mit der ebenfalls zu Händen des Stadtrates verabschiedeten synoptischen Darstellung vom 4. März 2025 entspricht.

Zudem ergab sich nach der Gemeinderatssitzung vom 2. April 2025 eine Fragestellung zu Art. 2 f. des Reglementsentwurfs, welche zu dem Memorandum vom 10. April 2025 des Amtes für öffentliche Sicherheit bzw. des zentralen Rechtsdienstes (= Beilage 2) und zu einer Wiedererwägung und der Genehmigung einer bereinigten Fassung des Entwurfs des Feuerwehrreglements (= Beilage 3) sowie der synoptischen Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement (= Beilage 4) führte. Der Gemeinderat verabschiedete die angepassten Dokumente an seiner Sitzung vom 16. April 2025.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019,

beschliesst:

- 1. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Im Übrigen bzw. für die zweite Lesung beantragt der Gemeinderat Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 23 des Feuererschütz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 16. April 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Das Feuerwehrreglement, im Entwurf vom 10. April 2025, wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Martin Lerch, Ressortvorsteher Öffentliche Sicherheit

Langenthal, 16. April 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Die stv. Stadtschreiberin:

Janine Jauner

- Beilage 1: Bericht und Antrag vom 5. März 2025 des Amtes für öffentliche Sicherheit
- Beilage 2: Memorandum des Amtes für öffentliche Sicherheit/des zentralen Rechtsdienstes vom 10. April 2025
- Beilage 3: Feuerwehrreglement im Entwurf vom 10. April 2025
- Beilage 4: Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025



Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 Zustimmung; Erlassentwurf: Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 5. März 2025
Zuständig: Christian Lehmann
Verteiler: Gemeinderat; Kommission für öffentliche Sicherheit; Finanzkommission; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	I. Aufgaben der Feuerwehr	4
3.2	II. Feuerwehrdienstpflicht	4
3.3	III. Betriebsfeuerwehren	5
3.4	IV. Finanzierung	5
3.5	V. Zuständigkeit	6
3.6	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
4	Projektorganisation	7
5	Methodik/Vorgehen	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
10	Finanzielle Auswirkungen	8
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
16	Beschlussentwurf	9

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 weist Revisionsbedarf auf. Verschiedene Themen und Punkte entsprechen nicht mehr den aktuellen Begebenheiten. So lässt die Festlegung des Höchstalters der Feuerwehr-Dienstpflicht Raum für Interpretationen und wird deshalb neu und verständlich formuliert. Andererseits wird die Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe dem Bedarf der Spezialfinanzierung Feuerwehr (SF Feuerwehr) angepasst. Der Abgabesatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe wurden bislang im Feuerwehrreglement festgesetzt. Künftig soll im Feuerwehrreglement eine Bandbreite für die Bestimmung der Höhe der Ersatzabgabe festgelegt werden. Innert dieser Bandbreite soll auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat die konkrete Höhe festgesetzt werden. Bezüglich des Höchstbetrags der Ersatzabgabe soll im Reglement auf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag verwiesen werden. Der konkrete Höchstbetrag soll dann auch auf Verordnungsstufe durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Nachgang zur Genehmigung der vorliegenden Totalrevision des Feuerwehrreglements eine ausführende Verordnung (Feuerwehrverordnung) erlässt. Diese ist in einem ersten Entwurf bereits vorhanden und wird zur Kenntnisnahme als Beilage vorgelegt (vgl. Beilage 4).

Eingeflossen in die vorliegende Totalrevision sind auch die Erkenntnisse aus dem Projekt "Kommissionsreglemente", was entsprechende Anpassungen und Präzisierungen bei den Zuständigkeiten der Kommission für öffentliche Sicherheit beinhaltet. Im Übrigen werden weitere Formulierungen im Feuerwehrreglement präzisiert bzw. an das Muster-Reglement der Gebäudeversicherung Bern (GVB) angepasst.

2 Grundlagen

- Feuerschutz- und Feuerwergesetz (FFG, BSG 871.11) vom 20. Januar 1994; Art. 23 FFG
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV, BSG 871.111) vom 11. Mai 1994; Art. 26-38 FFV
- Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2015, Trakt. 4
- Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bleienbach zum Zusammenschluss im Bereich der Feuerwehr vom 11. Januar 2012
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2025, Trakt. 3

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal vom 22. April 1996 weist Revisionsbedarf auf. Zum einen lässt die Definition des Umfanges der Feuerwehr-Dienstpflicht Raum für Interpretationen und wird deshalb neu und unmissverständlich formuliert. Andererseits wird die Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe dem Bedarf der Spezialfinanzierung Feuerwehr (SF Feuerwehr) entsprechend angepasst. Die in dieser Totalrevision vorgesehenen Anpassungen der Zuständigkeiten der Kommission werden hinsichtlich des anstehenden Erlasses des Reglements der Kommission für öffentliche Sicherheit bereits umgesetzt. Im Übrigen werden weitere Formulierungen im Feuerwehr-Reglement präzisiert bzw. an das Muster-Reglement der Gebäudeversicherung Bern (GVB) angepasst. Die GVB stellt auf ihrer Website ein den kantonalen Grundlagen entsprechendes Muster-Reglement im bearbeitbaren Word-Format zur Verfügung¹.

¹ <https://gvb.ch/de/fachbereich-feuerwehr/grundlagen.html>

Zur einfacheren Lesbarkeit werden die Artikel aus dem totalrevidierten Erlass im Entwurf vom 4. März 2025 (Beilage 1) als neuer Artikel xy bzw. neuer Absatz xy oder abgekürzt als nArt. xy bzw. nAbs. xy bezeichnet.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Änderungen wurde zusätzlich eine synoptische Darstellung verfasst (Beilage 2).

3.1 I. Aufgaben der Feuerwehr

Inhaltlich bleibt nArt. 1 Abs. 1 unverändert. Der Artikel wird ergänzt mit nAbs. 2, wonach die Feuerwehr die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde wahrzunehmen hat. Dies geht einher mit den entsprechenden kantonalen Weisungen über die Alarmierung der Bevölkerung².

3.2 II. Feuerwehrdienstpflicht

Die Formulierung in Art. 2 lässt Interpretationen zu. Deshalb wird der Text in nArt. 2 neu und verständlich formuliert: *Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem eine Person das 20. Altersjahr vollendet. Sie dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollendet.* Nebst der Klarheit entspricht dies auch dem Zyklus der Feuerwehr. Der Ein- und Austritt zum Feuerwehrdienst erfolgt in der Regel zu Beginn und auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 4 Abs. 2 Feuerwehrreglement bleibt inhaltlich unverändert, ist jedoch aus Gründen der logischeren Lesbarkeit in nArt. 3 Abs. 2 und Abs. 3 aufgenommen.

Die Formulierung des nArt. 3 Abs. 4 gibt der Stadt die Möglichkeit, Personen nach Erfüllung der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres freiwillig im aktiven Feuerwehrdienst beizubehalten und einzusetzen. Diese neue Regelung entspricht Art. 26. Abs. 1 FFG.

nArt. 4 beschreibt die Regelung zur Feststellung der Diensttauglichkeit durch die Vertrauensärztin bzw. den Vertrauensarzt. Von Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, wird einen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit verlangt.

In einigen Artikeln des bisherigen Erlasses wird jeweils die "aktive Feuerwehrdienstpflicht" erwähnt. Diese Formulierung ist unverständlich und kann somit Fragen aufwerfen. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen gestützt auf Art. 2. Jedoch leisten nur wenige aktiven Dienst in der Feuerwehrorganisation. Deswegen wird der Ausdruck "aktive Feuerwehrdienstpflicht" im ganzen Erlass ersetzt durch "aktiver Feuerwehrdienst".

In nArt. 9 Abs. 1 lit. e werden neu auch die eingetragenen Partnerinnen und Partner, ergänzend zu den Ehepartnern, von Personen welche Feuerwehrdienst leisten, mitberücksichtigt. In der Schweiz sind eingetragene Partnerschaften seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr möglich. Seit diesem Datum können gleichgeschlechtliche Paare nur noch heiraten. Eingetragene Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 geschlossen wurden, bleiben jedoch weiterhin bestehen. Diese Partnerschaften sind den Ehen in den meisten rechtlichen Belangen, insbesondere im Steuerwesen, gleichgestellt. Aus diesem Grund wird der Begriff "eingetragene Partnerschaft" neu in den Erlass aufgenommen.

Da die Feuerwehren generell mit Nachwuchsproblemen zu kämpfen haben, hat die GVB bereits im Jahr 2004 die Jugendfeuerwehr gegründet. Verantwortlich für die Führung der Jugendfeuerwehr sind jedoch die Gemeinden bzw. die jeweiligen Ortsfeuerwehren. nArt. 10 bildet die Grundlage für die Bildung einer Jugendfeuerwehr in Langenthal. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Dienstleistung für die Jugendlichen ab dem 14. Altersjahr. Jugendliche besuchen ausschliesslich Übungen und dürfen ab dem

² Art. 5 Abs. 1 der Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung vom 21. Januar 2021.

Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters im Ernstfall eingesetzt werden.

In nArt. 12 wird Art. 11 aus dem bisherigen Reglement übernommen und etwas präzisiert. Namentlich, dass ein Dispensationsgesuch von der Übung so früh wie möglich beim Feuerwehrkommando eingereicht werden soll. Art. 11 Abs. 4 wird aufgehoben, weil aufgrund der Komplexität der Übungstätigkeit versäumte Übungen in der Regel nicht nachgeholt werden können.

3.3 III. Betriebsfeuerwehren

Die Formulierung betreffend die Betriebsfeuerwehren wird angepasst an den Wortlaut im Muster-Reglement der GVB.

Der Abschnitt IV bzw. der Art. 15 im bisherigen Erlass wird aufgehoben. Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrreglement der GVB diesen Artikel nicht.

3.4 IV. Finanzierung

Im nArt. 16 Abs. 1 wird die Formulierung mehrheitlich übernommen und präzisiert. nArt. 17 wird an die Formulierung des Muster-Feuerwehrreglements der GVB angeglichen. Insbesondere ist im bestehenden Erlass nicht erwähnt, dass die Beiträge der Anschlussgemeinden als Ertrag der Spezialfinanzierung Feuerwehr zur Verfügung stehen. Im Bereich Feuerwehr hat die Stadt Langenthal zurzeit eine Anschlussgemeinde: Die Einwohnergemeinde Bleienbach.

Für die Ausführungen zur Ersatzabgabe wird in nArt. 18 die Formulierung aus dem nArt. 2 bezüglich Dienstpflichtalter übernommen.

Die Änderung mit der grössten Tragweite wird in nArt. 18 Abs. 2 bis 4 umgesetzt. Der Abgabesatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe wurden bislang im Feuerwehrreglement festgesetzt. Aktuell beträgt der Abgabesatz 0.08 Einheiten des einfachen Steuerbetrags. Der Höchstbetrag ist auf Fr. 300.00 festgelegt. Die letzte Anpassung dieser Werte erfolgte per 1. Januar 2016 mittels Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2015. Vor der Anpassung der Werte betrug der Abgabesatz 0.12 Einheiten des einfachen Steuerbetrags bei einem Höchstbetrag von Fr. 400.00. Anlass dieser Anpassung war, dass die Spezialfinanzierung Feuerwehr über Rückstellungen von über Fr. 3.0 Mio. verfügte. Mit Senkung der Ersatzabgabe wurde ein kontrollierter, kontinuierlicher Abbau der Rückstellungen während 10 Jahren beabsichtigt. Demnach gingen Stadtrat und Gemeinderat bereits damals davon aus, dass die Ersatzabgaben dereinst wieder anzuheben sind. Die Rückstellungen werden voraussichtlich im Jahr 2026 abgebaut sein. Somit steht nun die Anhebung des Abgabesatzes und des Höchstbetrages an. Wenn Abgabesatz und Höchstbetrag nicht erhöht werden, wird die zweiseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr ab 2027 unterfinanziert sein.

In derselben Vorlage im Jahr 2015 wurde erwogen, welches Organ für die Festlegung des Abgabesatzes und des Höchstbetrags zuständig sei. Das Amt für öffentliche Sicherheit vertrat die Haltung, dass diese Werte in einer Verordnung durch den Gemeinderat zu erlassen seien. Die Finanzkommission und die Kommission für öffentliche Sicherheit sprachen sich dafür aus, dass diese Werte auch fortan im Feuerwehrreglement zu erlassen seien. Der Gemeinderat folgte den Anträgen der Kommissionen und beantragte dem Stadtrat eine Teilrevision des Feuerwehrreglements. Der Stadtrat folgte diesem Antrag mit Beschluss vom 26. Oktober 2015.

Das Amt für öffentliche Sicherheit vertritt auch heute noch die Haltung, dass der Abgabesatz und der Höchstbetrag durch den Gemeinderat festzulegen seien. Der Gemeinderat verfügt über die Expertise und die Ressourcen, die für die Analyse und Bewertung der Spezialfinanzierung Feuerwehr erforderlich sind. Da die Exekutive in der Regel flexibler ist als das Parlament, kann sie schnell auf sich ändernde

wirtschaftliche Verhältnisse reagieren und die Ersatzabgaben entsprechend anpassen, um eine ausgeglichene Spezialfinanzierung sicherzustellen. Darüber hinaus kann der Gemeinderat langfristige Planungen vornehmen und eine kohärente Strategie zur Spezialfinanzierung Feuerwehr entwickeln. Bei der Aufnahme der Regelung hinsichtlich Abgabesatz und Höchstbetrag in die Verordnung, kann der Gemeinderat flexibler und einfacher auf finanzielle Veränderungen und Anforderungen reagieren. Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Stadt Thun, die aktuelle rechtliche Bestimmungen in diesem Bereich erlassen hat.³ Das entsprechende Reglement und die Verordnung traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gestützt auf das Reglement ist der Stadtrat der Stadt Thun zuständig für die Festsetzung der Bandbreite und gestützt auf die Verordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung des anwendbaren Abgabesatzes und des Höchstbetrags der Ersatzabgabe.

Im nArt. 18 Abs. 2 des Feuerwehrreglements soll daher eine Bandbreite der Ersatzabgabe von 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages festgelegt werden. Damit besteht für künftige Herausforderungen genügend Handlungsfreiheit.

Bezüglich des Höchstbetrags der Ersatzabgabe verweist nAbs. 3 neu darauf, dass der vom Regierungsrat festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Dieser wird periodisch unter Berücksichtigung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Damit eine allfällige Anpassung nicht gleich eine Reglementsänderung nach sich zieht, erfolgt hier neu ein Verweis. Zusätzlich wird die Mindestabgabe neu auf Fr. 50.00 anstelle von Fr. 20.00 festgelegt.

Mit nAbs. 4 wird die Festsetzung des anwendbaren Abgabesatzes und die Festsetzung des Höchstbetrags an den Gemeinderat auf Stufe Verordnung delegiert. Die Feuerwehrverordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft des Feuerwehrreglements dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

In nArt. 18 Abs. 6 und 7, sowie in nArt. 19-22 werden die Formulierungen präzisiert bzw. an das Muster-Feuerwehrreglement der GVB angeglichen.

In der Beilage 3 wird die Finanzierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Detail erläutert.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über Gemeinden mit vergleichbaren Feuerwehrorganisationen, deren Höhe des Abgabesatzes und deren Zuständigkeiten zur Festsetzung des Abgabesatzes.

Gemeinde	Abgabesatz (in Einheiten des einfachen Steuerbetrags)	Zuständigkeit (zum Beschluss)
Aarwangen	0.14	Gemeindeversammlung
Burgdorf	0.125	Stimmvolk (mit Budget)
Herzogenbuchsee	0.20	Verbandsrat
Köniz	0.05	Gemeinderat
Thun	0.103	Gemeinderat

Tabelle 1: Übersicht Gemeinden Abgabesatz und Zuständigkeit

3.5 V. Zuständigkeit

In diesem Abschnitt werden die Zuständigkeiten des Gemeinderats und der Kommission für öffentliche Sicherheit beschrieben. Der Wortlaut entspricht den Vorarbeiten aus der Vorlage zum möglichen Reglement für die Kommission für öffentliche Sicherheit. Mit dem Inkrafttreten des Reglements für die Kommission für öffentliche Sicherheit könnten zu einem späteren Zeitpunkt nArt. 24 und nArt. 25

³ Art. 17 des Feuerwehrreglements der Stadt Thun (FWR, 871.1) und Art. 40a der Feuerwehrverordnung der Stadt Thun (FWV, 871.2)

aufgehoben werden. Bis dahin ist es nötig und sachgerecht, die notwendigen Regelungen materiell im vorliegenden Feuerwehrreglement zu belassen.

Der aArt. 25 mit den Verantwortlichkeiten der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten wird aufgehoben. Die Kommission für öffentliche Sicherheit erlässt künftig den Funktionsbeschrieb der Kommandantin bzw. des Kommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Im Feuerwehrreglement sollen die Aufgaben des Kommandanten nicht mehr erlassen werden.

3.6 VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

In den nArt. 26-28 werden Präzisierungen vorgenommen. In der Regel wird die Formulierung aus dem Muster-Feuerwehrreglement der GVB übernommen. In nArt. 27 Abs. 2 wird der Kommission für öffentliche Sicherheit die Zuständigkeit für den Erlass von Bussenverfügungen zugesprochen. Dies war bislang nicht näher geregelt.

Nach dem Gesagten beantragt das Amt für öffentliche Sicherheit dem Gemeinderat, der Totalrevision des Feuerwehrreglements zuzustimmen und das Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ferner soll das Amt für öffentliche Sicherheit, zusammen mit der Stadtkanzlei, mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden.

4 Projektorganisation

Die Arbeiten zum vorliegenden Geschäft werden durch die Mitarbeitenden des AföS in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten und dem Kommando der Feuerwehr Langenthal ausgeführt. Die juristische Mitarbeiterin des Amtes für öffentliche Sicherheit ist für die juristische Begleitung dieses Projekts zuständig.

5 Methodik/Vorgehen

Das Strategieprojekt Feuerwehr 20+ bildet die Basis für diese Vorlage. Die Beschlüsse des Stadtrats und des Gemeinderats sind in die Erarbeitung eingeflossen. Der in Kapitel 3 beschriebene Handlungsbedarf sowie den nachfolgenden Ausführungen zum Terminprogramm zur Realisierung sind in punkto Methodik/Vorgehen keine Ergänzungen beizufügen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Für die Totalrevision des Feuerwehrreglements wurden keine Varianten erarbeitet. Die verschiedenen Varianten in Bezug auf die Zukunft der Spezialfinanzierung Feuerwehr werden in der Beilage 3 näher erläutert.

7 Ergebnis

Das AföS beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung des Feuerwehrreglements im Entwurf vom 4. März 2025 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Ein ablehnender Entscheid hätte zur Folge, dass die Totalrevision des Feuerwehrreglements nicht zur Beschlussfassung an den Stadtrat überwiesen werden kann. Damit würde das aktuell geltende Feuerwehrreglement weiterhin in Kraft bleiben. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Anwendung des Erlasses, insbesondere bei der unpräzisen Formulierung des Dienstpflichtalters. Weiter können die beschriebenen Anpassungen der Ersatzabgabe nicht vollzogen werden. Dies hat zur Folge, dass die



Spezialfinanzierung Feuerwehr mittelfristig nicht ausreichend gewährleistet und damit ein gesetzlicher Auftrag nicht mit genügender Sorgfalt erfüllt werden kann. Lehnt der Gemeinderat die Totalrevision des Feuerwehrreglements ab, so hat er Anweisungen für das weitere Vorgehen zu erteilen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine.

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung bzw. Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe hat finanzielle Auswirkungen auf das Budget der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Ein höherer Ertrag ist beabsichtigt, da der Spezialfinanzierung Feuerwehr mittelfristig eine Unterfinanzierung droht. In der Beilage 3 wird ein vollständiger Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage (Aufwand, Ertrag und Entwicklung der Spezialfinanzierung Feuerwehr in mehreren Varianten) aufgezeigt.

11 Stellungnahme Dritter

Die Stadt Langenthal als Sitzgemeinde unterhält einen Vertrag mit der Einwohnergemeinde Bleienbach zum Zusammenschluss im Bereich der Feuerwehr mit Datum vom 11. Januar 2012. Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 dieses Vertrags sind von der Sitzgemeinde beschlossene Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Bestimmte Rechtsänderungen, insbesondere die Erhöhung des Satzes der Ersatzabgaben über 0.12 Einheiten des einfachen Steuerbetrages, hingegen sind nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde zustimmt. Im Abs. 3 räumt die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen rechtzeitig zu äussern. Die Einwohnergemeinde Bleienbach wurde mit dem Entwurf des Erlasses bedient. Der Gemeinderat stimmte dem Reglementsentwurf mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 2. September 2024 zu (Beilage 5).

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Das vorliegende Geschäft wurde in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt erstellt.

13 Terminprogramm zur Realisierung

- Beratung Kommission für öffentliche Sicherheit	18. März 2025
- Beratung Finanzkommission	18. März 2025
- Beschluss Gemeinderat	April 2025
- Beratung Stadtrat*	Mai 2025
- Inkrafttreten Reglement	1. Januar 2026

* Gemäss Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates obliegt es dem Stadtrat, ob er eine zweite Lesung beschliessen will.

Dem Gemeinderat wird der Erlass der Feuerwehrverordnung nach Eintritt der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses zur Genehmigung (mit Inkrafttreten ebenfalls per 1. Januar 2026) vorgelegt.

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der Auflage der Stadtratsakten.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte obliegt gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung dem Gemeinderat.

Die Gemeinden ordnen Aufgaben und Organisation ihrer Feuerwehren in einem Reglement (Art. 23 FFG).

Der Stadtrat ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat beantragt, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025 dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xxx. – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –

beschliesst:

- a. Das Feuerwehrreglement im Entwurf vom 4. März 2025 wird genehmigt.*
 - b. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Das Amt für öffentliche Sicherheit wird zusammen mit der Stadtkanzlei mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Visum Ressortvorsteher:


Martin Lerch

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht ja nein

Beilagen

1. Feuerwehrreglement im Entwurf vom 4. März 2025
2. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement, Stand am 4. März 2025
3. Spezialfinanzierung Feuerwehr: Bericht zur aktuellen Situation, Stand am 6. März 2025
4. Feuerwehrverordnung, im Entwurf vom 6. März 2024
5. Brief der Gemeinde Bleienbach vom 4. September 2024

EINGEGANGEN

11. APR. 2025

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage 2
Traktandum Nr. 3
Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025

Memo

von Janine Jauner, 062 916 22 27
verfasst am 10. April 2025
geht an Gemeinderat; Stadtrat
zur Kenntnis Amt für öffentliche Sicherheit

Totalrevision Feuerwehrreglement; Wiedererwägung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Auftragserteilung

1. Ausgangslage

Das totalrevidierte Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. April 2025 behandelt und zu Händen des Stadtrates verabschiedet.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025, jedoch noch vor dem offiziellen Aktenversand an die Stadratsmitglieder (auf den 22. April 2025 terminiert), wurde einerseits verwaltungsintern festgestellt, dass der vom Gemeinderat zu Händen des Stadtrates verabschiedete Entwurf des Feuerwehrreglements vom 4. März 2025 in verschiedenen Punkten nicht mit der ebenfalls vorgelegten und zu Händen des Stadtrates verabschiedeten synoptischen Darstellung vom 4. März 2025 entspricht: Es wurden verschiedene Anpassungen im Reglementsentwurf vom 4. März 2025 nicht nachgeführt bzw. waren in den beiden Dokumenten uneinheitlich; ebenso die Interpunktion bei Aufzählungen. Da dieser Reglementsentwurf Gegenstand der stadträtlichen Beratung und Beschlussfassung ist, wäre er in jedem Fall vorgängig redaktionell zu bereinigen.

Zusätzlich übermittelte die Sekretärin Stadtrat und GPK mit E-Mail vom 9. April 2025 nachfolgende Rückmeldung zum vom Gemeinderat verabschiedeten Reglementsentwurf:

"Aus meiner Sicht weist der obenerwähnte Reglementsentwurf eine Unstimmigkeit auf: Die Dienstpflicht wird gemäss Artikel 2 für Personen zwischen dem vollendeten 19. und 52. Altersjahr festgesetzt. Feuerwehrdienst ist somit obligatorisch und nicht freiwillig in Langenthal. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 werden dienstpflichtige Personen jedoch bei Vollendung des 60. Altersjahrs entlassen. Gemäss Erläuterung gebe das FFG den Gemeinden die Möglichkeit, Personen über die Dienstpflicht hinaus freiwillig in der Feuerwehr einzusetzen. So etwas lese ich aus dem zitierten Artikel 26 Absatz 1 FFG nicht heraus. Im Gegenteil müssen sich Gemeinden entscheiden, ob die Feuerwehr obligatorisch oder freiwillig ist. Im ersteren Fall wird eine Ersatzabgabe geschuldet, weshalb die Dienstpflicht und namentlich deren Dauer zwingend festzusetzen sind. Der Text von Artikel 3 Absatz 4 ist unklar und meines Erachtens falsch. Könntet ihr dem nachgehen? Sonst würde ich dann der GPK empfehlen, die Frage dem zuständigen Gemeinderat zu stellen."

Diese Rückmeldung wurde verwaltungsintern geprüft und in Absprache mit dem ressortzuständigen Gemeinderat ausgewertet. Aus den nachfolgenden Überlegungen wird dem Gemeinderat beantragt, auf seine Beschlussfassung vom 2. April 2025 zurückzukommen, die diesbezügliche Beschlussfassung in Wiedererwägung zu ziehen, und die bereinigten Entwürfe des Feuerwehrreglements sowie der synoptischen Darstellung, je in der Version vom 10. April 2025, bereinigt zu Händen des Stadtrates zu verabschieden.

Amt für öffentliche Sicherheit, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
Telefon 062 916 21 11, www.langenthal.ch

2. Stellungnahme zu den Änderungen

2.1. Ad Redaktionelles

Die Notwendigkeit zur Bereinigung der redaktionellen Unstimmigkeiten zwischen Entwurf des Feuerwehrreglements sowie der synoptischen Darstellung, welches beide Grundlagen der Beschlussfassung vom 2. April 2025 waren, und Gegenstand der stadträtlichen Beratungen und damit wichtige Materialien im Gesetzgebungsprozess sind, dürfte unbestritten sein. Diese Änderungen wurden zu Händen des Gemeinderates im Änderungsmodus in den Beilagen 1 und 2 transparent ausgewiesen.

2.2. Ad Materielles

Bezüglich der Rückmeldung der Sekretärin des Stadtrates und der GPK ist Folgendes festzuhalten: Es ist hervorzuheben, dass die Stadt Langenthal wie bis anhin an der grundsätzlichen Feuerwehrdienstpflicht festhalten will, und sich für den möglichen Rahmen hier weitestgehend an den Empfehlungen der GVB anlehnen will und ihre Änderungen im betreffenden nArt. 2 sich einzig darauf beschränken soll(t)en, die Dienstdauerpflicht eindeutig(er) zu formulieren. Die Feuerwehrdienstpflicht erstreckt sich dabei entsprechend dem kantonal vorgegebenen Rahmen aus dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) und den Empfehlungen gemäss Musterreglement der GVB auf den Anfang des Jahres, in dem eine Person das 20. Altersjahr vollendet bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollendet. Die Feuerwehrdienstpflicht soll weiter, wie bis anhin, entweder durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden können, wobei kein Anspruch auf die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst besteht.

Beibehalten soll ebenso, dass die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht und jene der zu leistenden Ersatzabgabe (zeitlich) deckungsgleich sind.

Weiterhin sollte mit der Revision neu explizit verankert werden (dies ergibt sich aus den Erläuterungen im Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025, Ziff. 3.2), dass Personen nach der Erfüllung bzw. Ablauf der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres *freiwillig* im aktiven Feuerwehrdienst einsetzen können. Diese Möglichkeit besteht gemäss kantonalem Recht (Art. 26 FFG).¹

Im Kontext der Rückmeldung der Sekretärin des Stadtrates und der GPK vom 9. April 2025 erscheint dabei aber die gewählte Formulierung von nArt. 3 Abs. 4 tatsächlich unglücklich bzw. nur Mithilfe des Bezugs des zugehörigen Bericht und Antrages uneindeutig. Ebenso ist in diesem Kontext unglücklich, dass sich nach dem revidierten Wortlaut der nArt. 2 rein auf die Dienstpflichtdauer beschränkt, und der Grundsatz der (obligatorischen) Feuerwehrdienstpflicht nur noch implizit herausgelesen werden kann, und nArt. 3 die bereits vorbestehende Durchmischung der Themen "Feuerwehrdienstpflicht" und "Feuerwehrdienst" sowie damit verbunden die Frage der Einteilung, weiterführt.

Aufgrund dessen wird beantragt, nebst den ohnehin vorzunehmenden Korrekturen in redaktioneller Hinsicht (vgl. oben Ziff. 2.1), die diesbezüglichen Artikel nArt. 2 bis nArt. 4 inhaltlich und materiell zu präzisieren. Diese gegenüber der vom Gemeinderat verabschiedeten Fassung gemachten Änderungen sind der Beilage 1 zusätzlich mit **gelber** Farbe hervorgehoben und in Beilage 2 in der Spalte Bemerkungen separat erläutert; es wird auf die diesbezüglichen Unterlagen verwiesen.

¹ Vgl. dazu unter anderem auch den Vortrag des Gemeinderates der Stadt Bern vom 29. Juni 2022 zum totalrevidierten Feuerwehrreglement; abrufbar unter folgendem Link: [Totalrevision des Feuerwehrreglements — Mediacenter](#); wobei der Stadtrat Bern schliesslich mit Beschluss vom 30. März 2023 auf den Beschluss nicht eintrat.



3. Neuer Beschlussentwurf

Da die vorgeschlagenen Änderungen über die redaktionellen Korrekturen hinausgehen, wird eine Wiedererwägung des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. April 2025 im Sinne von Art. 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Verabschiedung der aktualisierten und bereinigten Unterlagen gemäss Beilage 3 und 4 vorgeschlagen

Beschlussentwurf:

I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2025, Trakt. 3, wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.

II.

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Bericht und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025 sowie des Memorandums des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 10. April 2025, beantragt dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beschliesst:

1. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 16. April 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Das Feuerwehrreglement (gemäss Entwurf vom 10. April 2025) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Visum Ressortvorsteher

Luis Gomez
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Martin Lerch
Gemeinderat

Beilagen:

1. Feuerwehrreglement, im Entwurf vom 10. April 2025, Version mit Änderungen gegenüber GRB vom 2. April 2025
2. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025, Version mit Änderungen gegenüber GRB vom 2. April 2025
3. Feuerwehrreglement, im Entwurf vom 10. April 2025, Version bereinigt
4. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025, Version bereinigt



Feuerwehrreglement

vom xxxx

(in Kraft ab 1. Januar 2026)

7.7 R

ENTWURF VOM 10.04.2025



Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	4
Art. 1	4
Aufgaben.....	4
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST	4
1. GRUNDSATZ	4
Art. 2	4
Feuerwehrdienstpflicht	4
Art. 3	5
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	5
2. FEUERWEHRDIENST	5
Art. 4	5
Einteilung.....	5
Art. 5	6
Diensttauglichkeit.....	6
Art. 6	6
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	6
Art. 7	6
Weiterbildung.....	6
Art. 8	6
Ernennung der Kader und Fachleute	6
Art. 9	7
Persönliche Ausrüstung	7
Art. 10	7
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	7
Art. 11	7
Jugendfeuerwehr	7



3. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	8
Art. 12	8
Übungsplan und -daten	8
Art. 13	8
Obligatorium und Entschuldigungen	8
Art. 14	8
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	8
Art. 15	9
Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	9
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	9
Art. 16	9
Betriebsfeuerwehren	9
IV. FINANZIERUNG	9
Art. 17	9
Grundsatz	9
Art. 18	10
Ertrag und Aufwand	10
Art. 19	10
Ersatzabgabe	10
Art. 20	11
Befreiung von der Ersatzabgabe	11
Art. 21	11
Gebühren	11
Art. 22	12
Überbindung der Einsatzkosten	12
Art. 23	12
Kosten für Nachbarhilfe	12

V. ZUSTÄNDIGKEIT	12
1. GEMEINDERAT	12
Art. 24	12
Aufgaben und Befugnisse	12
2. KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	13
Art. 25	13
Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	13
Art. 26	13
Aufgaben und Befugnisse	13
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 27	14
Rechtspflege	14
Art. 28	14
Strafen	14
Art. 29	14
Inkrafttreten	14



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss Artikel 13 bis Artikel 16 FFG.

² Die Feuerwehr trägt die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde und alarmiert die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet gemäss Weisungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST

1. Grundsatz

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Stadt Langenthal wohnhaften Personen werden ab Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Person das 52. Altersjahr vollendet.



Art. 3

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst leisten zu können.
- ³ Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter Vorbehalt von Artikel 20 Feuerwehrreglement der Pflicht zur Ersatzabgabe.

2. Feuerwehrdienst

Art. 4

Einteilung

- ¹ In den aktiven Feuerwehrdienst können alle gemäss Artikel 2 der Feuerwehrdienstpflicht unterstellten Personen eingeteilt werden.
- ² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in den aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- ³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.
- ⁴ In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr an die Kommission für öffentliche Sicherheit bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, Feuerwehrdienst leisten.



Art. 5

Diensttauglichkeit

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, reichen einen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit ein.

Art. 6

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Weiterbildung

¹ Feuerwehrangehörige können durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie sind zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen sowie zur Leistung der mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste verpflichtet.

Art. 8

Ernennung der Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie ihrer Funktion enthebt oder auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.



Art. 9

Persönliche
Ausrüstung

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen den schweizerischen und kantonalen Normen.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind zur Sorgfalt an der Ausrüstung und an der Bekleidung verpflichtet.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 10

Befreiung vom
aktiven Feuer-
wehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Der Gemeinderat regelt die amtlichen Funktionen näher in einer Verordnung;
- b. Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c. auf Gesuch hin, Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d. auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, sowie die Partnerinnen und Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f. die Angehörigen des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

Art. 11

Jugendfeuerwehr

Jugendliche können ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum Eintritt ins ordentliche Dienstpflichtalter freiwillig am Übungsdienst im Rahmen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie dürfen ab dem Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters bei ersten Einsätzen eingesetzt werden.



3. Übungsdienst und Einsatz

Art. 12

Übungsplan und -daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 13

Obligatorium und Entschuldigungen¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.
² Sobald ein Hinderungsgrund bekannt wird, ist ein Dispensationsgesuch beim Feuerwehrkommando einzureichen.

¹ Als Dispensationsgründe gelten:

- a. Krankheit/Unfall;
- b. Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c. Schwangerschaft;
- d. begründete Ortsabwesenheit;
- e. andere wichtige Gründe, namentlich die Tätigkeit in Gemeindebehörden.

Art. 14

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.



Art. 15

Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadensplatz zu.

² Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz nicht ohne ihre bzw. seine Erlaubnis verlassen.

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 16

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

IV. FINANZIERUNG

Art. 17

Grundsatz

¹ Die Feuerwehr finanziert sich mittels Spezialfinanzierung und ist selbsttragend. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.



Art. 18

Ertrag und Aufwand

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a. Beiträge der GVB;
- b. Beiträge der Anschlussgemeinden;
- c. Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- d. Gebühren und Verkaufserlöse;
- e. Rückerstattung von Einsatzkosten;
- f. Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;
- g. Bussen;
- h. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- i. Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a. Betriebskosten;
- b. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 19

Ersatzabgabe

¹ Personen, die gemäss Artikel 10 Feuerwehrreglement vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Abs. 2) aktiven Feuerwehrdienst leistenmüssen, schulden ab dem Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, jährlich eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 50.00.

⁴ Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.

⁵ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.



⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammenunter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen je einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

⁷ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Art. 20

Befreiung von
der Ersatzabgabe

Keine Ersatzabgabe schulden Personen,

- a. die gemäss Artikel 10 Buchstabe e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;
- b. die gemäss Artikel 10 Buchstabe b und c vom aktivem Feuerwehrdienst befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.

Art. 21

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a. Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b. Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c. Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen. Es werden erhoben eine einmalige Anschlussgebühr, eine jährliche Grundgebühr und Gebühren bei wiederholten Fehlalarmen. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.

**Art. 22**

Überbindung der
Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können von der Verursacherin bzw. dem Verursacher die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen gemäss des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, vertraglich nicht angegliederten Gemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. ZUSTÄNDIGKEIT**1. Gemeinderat****Art. 24**

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

- a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b. bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c. erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung;
- d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung;
- e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;
- f. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- g. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- h. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden;
- i. setzt die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung fest.



2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Art. 25

Verhältnis der
Feuerwehr zur
Kommission

¹ Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Dabei haben sie beratende Funktion und das Recht zur Antragsstellung.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenthal und Fachleute können ebenfalls als Beraterinnen bzw. Berater zu den Sitzungen der Kommission für öffentliche Sicherheit beigezogen werden.

Art. 26

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Im Bereich der Feuerwehr beschliesst die Kommission für öffentliche Sicherheit:

- a. die Detailorganisation der Feuerwehr;
- b. die Ernennung, Beförderung und Versetzung von Offizierinnen und Offizieren;
- c. die Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Feuerwehr ausgestellten jährlichen Übungsplanes;
- d. die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst gemäss Feuerwehr-Reglement und Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen;
- e. die Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht;
- f. die Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten der Feuerwehr und der Stellvertretung;
- g. die Bestimmung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes;
- h. Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr;
- i. Bussen gemäss den übergeordneten Bestimmungen, auf Antrag der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten.

² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:

- a. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- b. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung;
- c. Bauprojekte im Zusammenhang mit der Feuerwehr,



- d. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwesens;
- e. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen;
- f. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Rechtspflege

- ¹ Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

Art. 28

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 bestraft.
- ² Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist für den Erlass der Bussenverfügung zuständig.
- ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- ⁴ Die Strafbestimmungen nach Artikel 47 – 49 FFG bleiben vorbehalten.

Art. 29

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 22. April 1996 aufgehoben.

Langenthal, xx. xxxx xxxx

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:
Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:
Barbara Labbé

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Totalrevision Feuerwehrreglement vom 22. April 1996; Version vom 10. April 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Ingress	Ingress	
Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 der Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes FEUERWEHR-REGLEMENT	Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes FEUERWEHRREGLEMENT	
I. AUFGABEN DER FEUERWEHR		
Art. 1 Aufgaben	Art. 1 Aufgaben	
Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss FFG.	¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss Artikel 13 bis Artikel 16 FFG.	Art. 13 Abs. 1 FFG Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Die Feuerwehr trägt die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde und alarmiert die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet gemäss Weisungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons.	Art. 5 Abs. 1 WAB -Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, der Kantonspolizei Bern und der Gebäudeversicherung Bern über die Alarmierung der Bevölkerung vom 21. Januar 2021 Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Beilage 4
Traktandum Nr. 3
Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025

Bisher	Neu	Bemerkungen
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST		
1. Dienstpflicht, Dienstdauer, Einteilung, ärztlicher Befund, Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	1. Grundsatz	
Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	Art. 2 Feuerwehrdienstpflicht	
Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.	Alle in der Stadt Langenthal wohnhaften Personen werden ab Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Person das 52. Altersjahr vollendet.	Damit wird die Dienstpflichtdauer eindeutig formuliert. Die Pflicht dauert nicht bis zum Geburtstag der dienstpflichtigen Person, sondern bis Ende Jahr. Dies entspricht den Ein- und Austrittsregeln per Anfangs und Ende Jahr.
Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 3 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	
	¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.	Klarstellung dessen, was sich heute nur sinngemäss bzw. aus dem Randtitel ergibt, aber für das weitere Verständnis wichtig ist: Die Feuerwehrdienstpflicht kann durch Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden.
¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Einteilung in die Feuerwehr.	² Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst leisten zu können.	Art. 27 Abs. 2 FFG ; sprachliche Vereinheitlichung.
² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter	³ Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter Vorbehalt von Artikel 20 Feuerwehrreglement der Pflicht zur Ersatzabgabe.	Aus dem bisherigen Absatz 2 wird der letzte Satz aus Gründen der Systematik herausgelöst. Der erste Satz wird in einen neuen Artikel n4 überführt, da er die Einteilung in den Feuerwehrdienst beschlägt.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Vorbehalt von Art. 18 der Ersatzabgabepflicht gemäss Art. 17.		
	2. Feuerwehrdienst (neu)	Neue Unterteilung zum besseren Verständnis
	Art. 4 Einteilung (neu)	
	¹ In den aktiven Feuerwehrdienst können alle gemäss Artikel 2 der Feuerwehrdienstpflicht unterstellten Personen eingeteilt werden.	
	² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in den aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB Abs. 2 entspricht dem bisherigen aArt. 3 Abs. 2; der letzte Satz wurde im neuen nArt. 3 Abs. 3 verankert.
³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung, auf schriftliches Gesuch hin, erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.	³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung, auf schriftliches Gesuch hin , erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.	Der Eintritt sowie die Entlassung sind weiterhin in Übereinstimmung mit nArt. 2 jeweils auf den Beginn bzw. auf das Ende eines Kalenderjahres zu legen. Die Entlassung erfolgt (sofern nicht vorzeitig auf Gesuch hin) mit dem Ende der Feuerwehrdienstpflicht, sofern nicht in Ausnahmefällen ein Gesuch gemäss nArt. 4 Abs. 4 gestellt wird. Der bisherige Reglementstext in aArt. 4 Abs. 3 erfordert daher eine Anpassung.
⁴ Für die Befreiung von der Zivilschutzdienstleistung infolge der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst sind die Bestimmungen der Zivilschutzverordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1994 (insbesondere Art. 26 lit. l + m) massgebend.	⁴ In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr an die Kommission für öffentliche Sicherheit bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.	Der bisherige Absatz 4 von aArt. 4 ist seit der Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV) für die Feuerwehrdienstpflichtigen irrelevant. Aktueller Wortlaut Art. 20 Abs.1 ZSV: <i>Aus der Schutzdienstpflicht können auf Gesuch einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen werden:</i> <i>a. hauptberufliche Angehörige der Partnerorganisationen, die für diese unentbehrlich sind;</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
		<p>b. für den Einsatz in Katastrophen und Notlagen unentbehrliche weitere Angehörige der Partnerorganisation.</p> <p>Neu explizit verankert soll die bereits heute in der Praxis angewandte Möglichkeit, dass auch Personen über das vollendete 52. Altersjahr hinaus (freiwillig) Feuerwehrdienst leisten, was nach dem kantonalen Recht (Art. 26 FFG) zulässig ist.</p>
Art. 5 Ärztlicher Befund	Art. 5 Diensttauglichkeit	
Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin bzw. eines Arztes einzuholen.	¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einzuholen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, reicheneinen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit ein.	Damit Befreiungsgesuch stattgegeben werden kann, werden Unterlagen wie ein Arztzeugnis, Betreuungsnachweise (Art. 9 Abs. 1 lit. d) oder Ähnliches benötigt.
Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Art. 6 Persönliche Feuerwehrdienstleistung	
Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.	unverändert	Art. 27 Abs. 1 FFG Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 6 Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen	Art. 7 Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen	
¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	¹ Feuerwehrangehörige können durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Sie sind zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen sowie zur Leistung der mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste verpflichtet.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 7 Ernennung der Kader und Fachleute	Art. 8 Ernennung der Kader und Fachleute	
¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie ihrer Funktion enthebt oder auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 8 Persönliche Ausrüstung	Art. 9 Persönliche Ausrüstung	
¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.	¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.	² Die Feuerwehrangehörigen sind zur Sorgfalt an der Ausrüstung und an der Bekleidung verpflichtet.	
³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 9 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 10 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	
<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind; b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; c) auf Gesuch hin, Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; d) auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; e) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten; f) die Angehörigen des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben. 	<p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Der Gemeinderat regelt die amtlichen Funktionen näher in einer Verordnung; b. unverändert c. auf Gesuch hin, Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt; d. unverändert e. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie die Eheleute, sowie die Partnerinnen oder Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten; f. unverändert 	<p>Art. 29 Abs. 1 FFG</p> <p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 11 Jugendfeuerwehr (neu)	
	Jugendliche können ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum Eintritt ins ordentliche Dienstpflichtalter, freiwillig am Übungsdienst im Rahmen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie dürfen ab dem Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters bei ernstesten Einsätzen eingesetzt werden.	Dies ist die Grundlage für den Betrieb einer Jugendfeuerwehr gemäss Vorgaben der GVB.
3. Übungsdienst und Einsatz		
Art. 10 Übungsplan und -daten	Art. 12 Übungsplan und -daten	
Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.	unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 13 Obligatorium und Entschuldigungen	
¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.	¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.	² Sobald ein Hinderungsgrund bekannt ist, ist ein Dispensationsgesuch sind beim Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.	
³ Als Dispensationsgründe gelten: – Krankheit/Unfall – Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie – Schwangerschaft – begründete Ortsabwesenheit – andere wichtige Gründe, namentlich die Tätigkeit in Gemeindebehörden	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
⁴ Versäumte Übungen sind vor- oder nachzuholen.	⁴ aufgehoben	Aufgrund der Komplexität der Übungstätigkeit, können versäumte Übungen in der Regel nicht nachgeholt werden.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 14 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	
¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 13 Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	Art. 15 Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	
¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadensplatz zu.	¹ unverändert	Art. 33 FFV Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
² Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz nicht ohne ihre bzw. seine Erlaubnis verlassen.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
III. BETRIEBSFEUERWEHREN		
Art. 14 Betriebsfeuerwehren	Art. 16 Betriebsfeuerwehren	
¹ Die Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.	² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrenspektorat).	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB
³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB
IV. VEREINE, INSTITUTIONEN (aufgehoben)		
Art. 15 Hilfeleistungen durch Vereine	aufgehoben	
¹ Die Feuerwehr kann zur Hilfeleistung ortsansässige Vereine und Institutionen beiziehen.	¹ aufgehoben	Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrrglement der GVB diesen Artikel nicht.
² Ihre Mitarbeit ist mit schriftlichen Vereinbarungen zu regeln.	² aufgehoben	Dieser Artikel wird nicht mehr benötigt, weil der Einsatz von Vereinen zur Feuer- und Schadenbekämpfung keine Bedeutung mehr hat. Im Übrigen führt das Muster-Feuerwehrrglement der GVB diesen Artikel nicht.
IV. FINANZIERUNG		
Art. 16 Grundsatz	Art. 17 Grundsatz	
¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.	¹ Die Feuerwehr finanziert sich mittels Spezialfinanzierung und ist selbsttragend. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.	BSIG Nr. 1/170.11/10.1 vom 24.6.2019 Die Stadt Langenthal hat eine zweiseitige Spezialfinanzierung. Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
³ Innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.	³ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
⁴ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.	⁴ unverändert	Das Muster-Feuerwehrreglement der GVB sieht eine Verzinsung vor.
Art. 16a Ertrag und Aufwand	Art. 18 Ertrag und Aufwand	
¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a) Beiträge der GVB b) Feuerwehr-Ersatzabgaben c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr (Art. 19) d) Rückerstattung von Einsatzkosten (Art. 20) e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden, ausgenommen vertraglich angegliederte Gemeinden (Art. 21) f) andere Beiträge.	¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung: a. Beiträge der GVB; b. Beiträge der Anschlussgemeinden; c. Feuerwehr-Ersatzabgaben; d. Gebühren und Verkaufserlöse; e. Rückerstattung von Einsatzkosten; f. Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden; g. Bussen; h. Erträge aus Leistungsvereinbarungen; i. Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen. j. andere Beiträge.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Seit der letzten Revision ist im Jahr 2012 die Anschlussgemeinde Bleienbach zur Feuerwehr Langenthal dazugestossen. Dies wird hier nun abgebildet.
² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst: a) Betriebskosten b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.	² unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 17 Ersatzabgabe	Art. 19 Ersatzabgabe	
¹ Personen, die gemäss Art. 9 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Absatz 2 und 3) aktiven Feuerwehrdienst leisten müssen, schulden zwischen dem 20. und 52. Altersjahr jährlich eine Ersatzabgabe.	¹ Personen, die gemäss Artikel 10 Feuerwehrreglement vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Abs. 2) aktiven Feuerwehrdienst leisten müssen, schulden ab dem Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, jährlich eine Ersatzabgabe.	Die Dienstpflichtdauer wird mit dieser Formulierung eindeutig.
² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.	² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Erhöhung der Ersatzabgabe zur Sanierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr. Dies erfolgt erst mit der Zustimmung zur Feuerwehrverordnung.
³ Die Ersatzabgabe darf pro Jahr Fr. 300.00 nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 20.00.	³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 50.00.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB Erhöhung der Beträge zur Sanierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr.
	^{neu 4} Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.	Delegation an den Gemeinderat zur Regelung auf Verordnungsstufe.
⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.	^{neu 5} unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</p>	<p>^{neu 6} Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p> <p>Hier werden die veränderten bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend gleichgeschlechtliche Paare ins Reglement aufgenommen.</p>
<p>⁶ Wenn eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.</p>	<p>^{neu 7} Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB</p>
<p>Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	
<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet, b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktivem Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt. 	<p>Keine Ersatzabgabe schulden Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die gemäss Artikel 10 Buchstabe e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind; b. die gemäss Artikel 10 Buchstabe b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt. 	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 19 Gebühren	Art. 21 Gebühren	
<p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <p>a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,</p> <p>b) Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,</p> <p>c) Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen. Es werden erhoben eine einmalige Anschlussgebühr, eine jährliche Grundgebühr und Gebühren bei wiederholten Fehlalarmen. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB und Art. 31 FFG.</p>
Art. 20 Überbindung der Einsatzkosten	Art. 22 Überbindung der Einsatzkosten	
<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p>	<p>¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p>	<p>Gemäss Muster-Feuerwehrrglement der GVB und Art. 32 FFG.</p>
<p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p>	<p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können von der Verursacherin bzw. dem Verursacher die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p>	
<p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>³ Die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen gemäss des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe	Art. 23 Kosten für Nachbarhilfe	
Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, vertraglich nicht angegliederten Gemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.	unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehreglement der GVB
V. ZUSTÄNDIGKEIT 1. Gemeinderat		
Art. 22 Aufgaben und Befugnisse	Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	
Der Gemeinderat 1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, 2. legt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, 3. fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, 4. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratshalterin bzw. des Regierungsratshalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung, 5. passt den Höchst- und den Minimalansatz der Ersatzabgabe periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Vorbehalten bleibt der vom Regierungsrat festgelegte Höchstansatz, 6. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest, 7. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht, 8. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren, Vereinen und Institutionen,	Der Gemeinderat a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus; b. legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben; c. erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung ; d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratshalterin bzw. des Regierungsratshalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung; e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; f. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht; g. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren; Vereinen und Institutionen,	Dies Anpassungen berücksichtigen unter anderem auch die Arbeiten rund um das Projekt Kommissionsreglemente. Das Muster-Reglement der GVB sieht aArt. 22 Ziffer 5 nicht vor. Die Anwendung dieser Regelung ist überdies unklar formuliert und ist damit zu streichen. Bst. i neu als rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

Bisher	Neu	Bemerkungen
9. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden.	h. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden; i. setzt die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung fest.	
2. Kommission für öffentliche Sicherheit		
Art. 23 Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	Art. 25 Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	
¹ Die Feuerwehr untersteht direkt der Kommission für öffentliche Sicherheit.	aufgehoben	
² Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Sie haben beratende Stimme und das Recht zu Antragstellung.	^{neu 1} Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Dabei haben sie beratende Funktion und das Recht zur Antragsstellung.	nArt. 25 im Einklang mit dem Entwurf des Kommissionsreglements.
³ Die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Quartiermeisterin bzw. der Quartiermeister und Fachleute können ebenfalls als Beraterin bzw. Berater zu den Sitzungen beigezogen werden.	^{neu 2} Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenthal und Fachleute können ebenfalls als Beraterinnen bzw. Berater zu den Sitzungen der Kommission für öffentliche Sicherheit beigezogen werden.	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	Art. 26 Aufgaben und Befugnisse	
<p>¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat hinsichtlich der Feuerwehr folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten und der Stellvertretung, 2. Wahl, Versetzung und Beförderung von Offizieren, 3. Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen, 4. Entscheid darüber, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabepflicht bezahlen muss, 5. Entscheid über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, 6. Belassung von Offizieren über die Altersgrenze hinaus, 7. Bestimmung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes, 8. Entscheid über Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr, 9. Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten ausgestellten jährlichen Übungsplanes, 10. Bussen in ihrem Zuständigkeitsbereich. 	<p>¹ Im Bereich der Feuerwehr beschliesst die Kommission für öffentliche Sicherheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Detailorganisation der Feuerwehr; b. die Ernennung, Beförderung und Versetzung von Offizierinnen und Offizieren; c. die Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Feuerwehr ausgestellten jährlichen Übungsplanes; d. die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst gemäss Feuerwehr-Reglement und Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen; e. die Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht; f. die Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten der Feuerwehr und der Stellvertretung; g. die Bestimmung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes; h. Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr; i. Bussen gemäss den übergeordneten Bestimmungen, auf Antrag der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten. 	<p>nArt. 26 ist im Einklang mit dem Entwurf des Kommissionsreglements.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, 2. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung, 3. Bauprojekte im Bereich des Feuerwehrwesens, 4. Voranschlag und Jahresbericht der Feuerwehr, 5. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, 6. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen, 7. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets. 	<p>² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement; b. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung; c. Bauprojekte im Zusammenhang mit der Feuerwehr; (4) aufgehoben, d. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens; e. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen; f. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets. 	
<p>3. Feuerwehrkommandant (aufgehoben)</p>		
<p>Art. 25 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p>Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse sind in einem Stellenbeschrieb umschrieben. Insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstellt sie bzw. er Stellenbeschriebe für Offiziere und Fachleute, 2. bestimmt sie bzw. er, wer Kurse zu besuchen hat, 3. ernennt sie bzw. er Unteroffiziere und Fachleute, 4. entscheidet sie bzw. er über die Belassung von Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze hinaus, 5. entscheidet sie bzw. er über die Entschädigung für ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung nach geltender Gebührenverordnung, 	<p>aufgehoben</p>	<p>Im Einklang mit nArt. 26 Abs. 1 Bst. f: Die Kommission für öffentliche Sicherheit erlässt den Funktionsbeschrieb der Kommandantin bzw. des Kommandanten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Im Feuerwehr-Reglement sollen die Aufgaben des Kommandanten nicht mehr beschrieben werden.</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
6. beantragt sie bzw. er die Ernennung von Offizieren, 7. beantragt sie bzw. er die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrpflichtiger, 8. beantragt sie bzw. er auszufällende Bussen.		
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 26 Polizeikommission	aufgehoben	
Bis zur rechtsgültigen Konstitution der Kommission für öffentliche Sicherheit übernimmt die Polizeikommission deren Aufgaben gemäss diesem Reglement.	aufgehoben	
Art. 27 Rechtspflege	Art. 27 Rechtspflege	
¹ Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.	¹ unverändert	
² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.	² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.	
Art. 28 Strafen	Art. 28 Strafen	
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 bestraft.	¹ unverändert	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
	² Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist für den Erlass der Bussenverfügung zuständig.	
² Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.	neu ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB

Bisher	Neu	Bemerkungen
	^{neu 4} Die Strafbestimmungen nach Artikel 47 – 49 FFG bleiben vorbehalten.	Gemäss Muster-Feuerwehrreglement der GVB
Art. 29 In-Kraft-Treten	Art. 29 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	
	² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das vorhergehende Feuerwehrreglement vom 22. April 1996 aufgehoben.	



Schulzentrum Elzmatte; Ersatz der zentralen Gasheizung durch eine Pelletheizung; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Bericht und Antrag vom 1. Februar 2025 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Memorandum vom 4. März 2025 des Stadtbauamtes
- Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2025, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025 (= Beilage 1), dem Kostenvoranschlag der Häusler Ingenieure AG vom 21. Januar 2024 (= Beilage 2) sowie der Plangrundlage Vorprojekt Heizung / Untergeschoss Zentrale vom 14. Dezember 2023 (= Beilage 3). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** (BPK) behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 18. Februar 2025. Sie stellte bei ihren Beratungen fest, dass der Betrag von Fr. 300'000.00 unter Punkt 10.2 (Seite 6) im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025 einer Berichtigung auf Fr. 550'000.00 bedarf. Weiter stelle sie fest, dass in Ziff. 10.2.2, 2. Absatz, (Seite 6) im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025 fälschlicherweise die Bezeichnung "Hard" anstatt "Elzmatte" verwendet wird, was entsprechend zu Protokoll genommen wurde. Daraufhin verabschiedete die Kommission den folgenden **Antrag**: *"Die im Informationsteil der Kommission zum Geschäft thematisierte Abweichung der Zahlen im Kostenvoranschlag der Häusler Ingenieure AG für die Metallbauarbeiten von den Zahlen im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025 ist zu überprüfen und in korrekter Ausführung auf den weiteren Behördenweg zu schicken"*. Unter Vorbehalt dieser Überprüfung und Klärung verabschiedete die Bau- und Planungskommission die Vorlage zustimmend zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Die **Finanzkommission** (Finko) behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 18. Februar 2025. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den nachfolgenden **Antrag**: *"Die Mitglieder der Finanzkommission beantragen, dass für die weitere Behandlung des Geschäfts zwei Varianten ausgearbeitet und den zuständigen Organen zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden. Nebst der bereits vorliegenden Variante soll eine weitere Variante mit einer Gasheizung als Übergangslösung bis zum Anschluss an einen Wärmeverbund ausgearbeitet werden. Für beide Varianten sind die Kosten gegenüberzustellen, wobei für die Kalkulation der wiederkehrenden Ausgaben Durchschnittswerte anstatt Stichtagspreise für die Brennstoffe verwendet werden sollen. Bei der Gegenüberstellung ebenfalls konkret zu prüfen ist die kurz- (Pellet / Gas) und mittelfristige (Pellet / Wärmeverbund) CO₂-Bilanz."* Im Übrigen verzichtet sie auf weitere Beschlussfassungen.
- Die **Umweltschutz- und Energiekommission** (UEK) behandelte die Vorlage ebenfalls am 18. Februar 2025 und verabschiedeten sie unverändert und ohne eigene Antragstellungen.



- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 19. März 2025 und setzte sich unter anderem mit den Anträgen der BPK und der Finko auseinander:
 - Hinsichtlich des **Antrags der BPK** stellte der Gemeinderat fest, dass mit Memorandum des Stadtbauamtes vom 4. März 2025 (einsehbar in den Grundlageakten) zwischenzeitlich klargestellt wurde, dass die Metallbauarbeiten tatsächlich vergessen wurden, dass jedoch die dafür prognostizierten Kosten von Fr. 13'900.00 mit den Kosten für Unvorhergesehenes und im Übrigen über Vergabeerfolge kompensiert werden sollen, womit die Kredithöhe in der Summe unverändert bleibt. Der Gemeinderat erachtete daher den entsprechenden Antrag der BPK **als erledigt**.
 - Den **Antrag der Finko** hingegen **lehnte** der Gemeinderat aus den nachfolgenden Überlegungen **ab**: Gemäss den dem Gemeinderat vorliegenden Informationen ist weder kurz- noch mittelfristig mit einer Erweiterung des geplanten Wärmeverbunds im Gebiet Elzmatte zu rechnen. Im Weiteren ist der Ersatz durch eine (weitere) Gasheizung aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung nur dann möglich, wenn diese maximal fünf Jahre in Betrieb bleibt oder wenn mittels flankierender Massnahmen zwei GEAK-Stufen übersprungen würden. Schliesslich sieht der Energierichtplan der Stadt, welcher behördenverbindlich ist, an entsprechender Stelle keine Gasheizung (mehr) vor.

Entsprechend verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage im Resultat unverändert zu Händen der Beratung im Stadtrat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 19. März 2025, beschliesst:

1. **Das Projekt für den Ersatz der zentralen Gasheizung durch eine Pelletheizung für die Wärmelieferung an die Gebäude Bettenhölzliweg 6, 8 und 10 auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte wird genehmigt.**
2. **Der erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 485'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6630.5040.14 "Schulzentrum Elzmatte, Ersatz Gasheizung durch eine Pelletheizung", bewilligt.**
3. **Allfällige Subventionen und Beiträge Dritter werden dem Konto 6630.6310.14 "Schulzentrum Elzmatte, Ersatz zentrale Gasheizung durch Pelletheizung; Beiträge Dritter" gutgeschrieben.**
4. **Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 19. März 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Die stv. Stadtschreiberin:

Janine Jauner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025
- Beilage 2: Kostenvoranschlag der Häusler Ingenieure AG vom 21. Januar 2024
- Beilage 3: Plangrundlage Vorprojekt Heizung / Untergeschoss Zentrale vom 14. Dezember 2023



Schulzentrum Elzmatte, Bettenhölzliweg 6, 8 und 10; Genehmigung Bauprojekt für den Ersatz der zentralen Gasheizung durch eine Pelletheizung; Bewilligung eines Ausführungskredits; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 1. Februar 2025
Zuständig: Gabriela Krummen
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Ausgangslage	3
4	Projektorganisation	4
5	Methodik/Vorgehen	4
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
7	Ergebnis	4
8	Konsequenzen bei Ablehnung	5
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
10	Finanzielle Auswirkungen	5
10.1	Kostenzusammenstellung	5
10.1.1	<i>Kostenvoranschlag +/- 10% vom 12. Januar 2024</i>	5
10.1.2	<i>Beiträge Dritte, Nettoinvestition</i>	6
10.2	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition	6
10.3	Jährlich wiederkehrende Kosten	6
11	Stellungnahme Dritter	6
12	Mitberichte aus der Verwaltung	7
12.1	Mitbericht Amt für Bildung, Kultur und Sport	7
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	8



1 Das Wichtigste in Kürze

Das Schulzentrum Elzmatte mit der Turnhalle (Bettenhölzliweg 10), dem Lehrpersonengebäude (Bettenhölzliweg 10), dem Unterstufengebäude (Bettenhölzliweg 8) und dem Mittelstufengebäude inkl. Tageschule (Bettenhölzliweg 6) verfügt über eine zentrale Gasheizung mit Standort im Untergeschoss des Lehrpersonengebäudes. Die Gasheizung wurde im Jahr 2000 erbaut und hat ihr Lebensende erreicht.

Für den Ersatz der Gasheizung ist eine Pelletheizung mit Pelletlager im Untergeschoss des Lehrpersonengebäudes geplant. Durch den Einsatz einer Pelletfeuerung mit erneuerbarer Energie können die Minergie-Bedingungen an die Wärmeerzeugung für die jetzigen und künftigen Gebäudesanierungen erfüllt werden. Der Anschluss an einen Wärmeverbund ist innerhalb der nächsten fünf Jahren für die Gebäude des Schulzentrums Elzmatte nicht möglich, deshalb ist für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und in Anbetracht des Zustandes der bestehenden Heizung eine alternative erneuerbare Wärmeerzeugung so rasch als möglich umzusetzen.

Zusammen mit dem ortsansässigen Heizungs- und Sanitärplaner hat das Stadtbauamt das Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag +/- 10% erarbeitet. Die Kosten für die neue Pelletheizung betragen Fr. 485'000.00 (inkl. MWST). Die Umsetzung soll, unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs, im Sommer 2026 auf die Heizperiode 2026/2027 erfolgen.

2 Grundlagen

- Finanzplan 2025-2029, Investitionsplan vom 26. Juni 2024; Ziffer 4.2.05 "Schulzentrum Elzmatte, Ersatz der Wärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung"

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Ausgangslage

Das Areal des Schulzentrums Elzmatte besteht aus vier Gebäuden: dem Mittelstufengebäude inkl. Tageschule (Bettenhölzliweg 6), dem Unterstufengebäude (Bettenhölzliweg 8), dem Lehrpersonengebäude (Bettenhölzliweg 10) und der Turnhalle (Bettenhölzliweg 10). Sämtliche Gebäude werden mit einer zentralen Gasheizung aus dem Jahr 2000 beheizt. Die Zentrale befindet sich im Untergeschoss des Lehrpersonengebäudes. Für die Warmwasseraufbereitung der Duschanlage in der Turnhalle sind mehrere zusätzlich Gastherme vorhanden, welche direkt das Brauchwasser aufheizen. Die Warmwasseraufbereitung in den Schulgebäuden wird punktuell über kleine örtliche Elektroboiler sichergestellt. Die vier Gebäude verbrauchen zusammen jährlich zwischen 450 und 550 MWh Gas. Im Schuljahr 2023/2024 waren es 499.6 MWh. Dies entspricht rund 113.4 t CO₂-Emissionen pro Jahr. In der Heizperiode 2023/2024 sind für die Gaslieferung Kosten in der Höhe von circa Fr. 90'000.00 (inklusive MWST) entstanden. Zukünftig werden jährlich wiederkehrende Kosten für die Pelletlieferung von rund Fr. 52'000.00 pro Jahr erwartet. Die wiederkehrenden Kosten für Bedienungs- und Wartungsarbeiten werden sich bei der Pelletheizung verdoppeln und bei etwa 10'000.00 Fr. / Jahr prognostiziert.

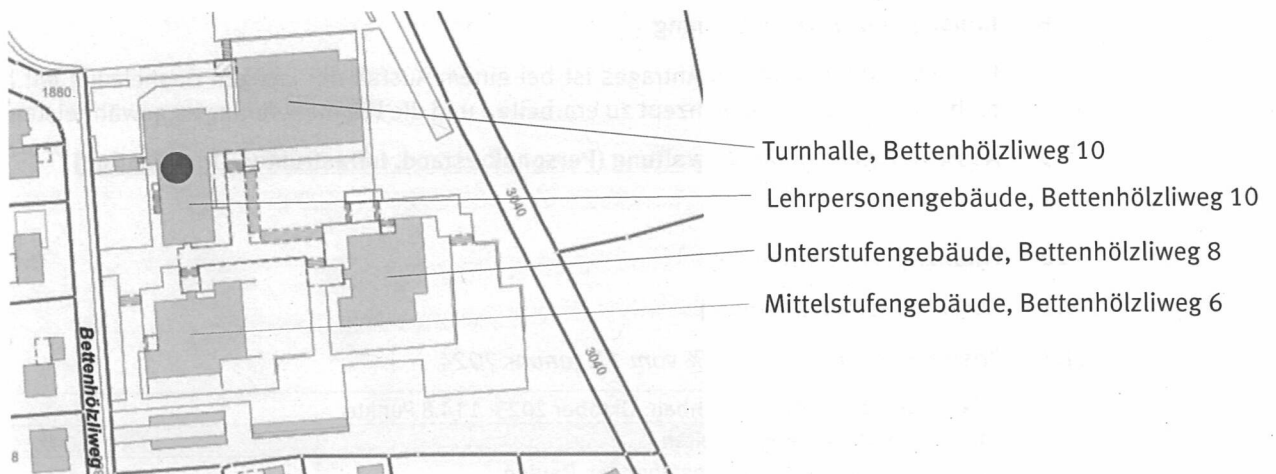


Abbildung 1: Schulzentrum Elzmatte

Die bestehende zentrale Gasheizung aus dem Jahr 2000 hat ihre Lebensdauer längst erreicht. Reparaturen werden zunehmend zahlreicher und die Ersatzteile immer rarer. Aus diesem Grund hat das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der Häusler Ingenieure AG, Langenthal ein Projekt inklusive Kostenvoranschlag +/- 10 % für den Ersatz der Gasheizung durch eine Pelletheizung geplant.

Mit der Installation einer autonomen Pelletheizung wird auch ein neuer Pellets-Lagerraum mit rund 48 m³ Nutzvolumen im ehemaligen Lagerraum im Untergeschoss des Lehrpersonengebäudes erforderlich. Die Befüllung erfolgt über den Lichtschacht des nördlichen Parkplatzes am Bettenhölzliweg. Von dort transportiert eine Transporteinrichtung die Pellets zum neuen Holzessel mit einer Heizleistung von 300 kW in die neu abgetrennte Heizzentrale, wo auch zwei Heizungsspeicher mit je 8 m³ Inhalt untergebracht sind. Der Aschecontainer mit Absaugleitung kann von aussen über den Lichtschacht bedient werden. Die Wärmeerzeugung wird an die bestehende Heizungsverteilung angeschlossen. Die Warmwasseraufbereitung für die Turnhalle wird mit Frischwasserstationen erneuert.

Die Abgasanlage wird in die bestehende Kaminanlage integriert.

4 **Projektorganisation**

Die Projektleitung für die Ausführung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Hochbau. Die Projektierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung des Schulzentrums Elzmatte, dem Hauswart und externen Planungsbüros.

5 **Methodik/Vorgehen**

Der Anschluss an einen Wärmeverbund ist innerhalb der nächsten fünf Jahren für die Gebäude des Schulzentrums Elzmatte nicht möglich, deshalb ist für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und in Anbetracht des Zustandes der bestehenden Heizungsanlage eine alternative erneuerbare Wärmeerzeugung so rasch als möglich umzusetzen.

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

--

7 **Ergebnis**

Dem Gemeinderat wird zu Händen des Stadtrates beantragt, das vorliegende Projekt für den Ersatz der bestehenden Gasheizung durch eine Pelletheizung zu genehmigen und den dafür erforderlichen Ausführungskredit zu bewilligen.



8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrages ist bei einem Ausfall der jetzigen Gasheizung mit hohen Kosten zu rechnen, um ein Notfallkonzept zu erarbeiten und die Wärmelieferung zu gewährleisten.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

--

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenzusammenstellung

10.1.1 Kostenvoranschlag +/- 10% vom 12. Januar 2024

Baupreisindex Schweiz Hochbau: Oktober 2023: 114.8 Punkte			
1	Vorbereitungsarbeiten		Fr. 26'100.00
14	Anpassungen an bestehenden Bauten		
143	Elektroanlagen		
	Demontage Heizung	Fr. 2'500.00	
144	Heizungsanlagen		
	Rückbau Gasheizung	Fr. 8'000.00	
	Anpassungen Heizung	Fr. 5'500.00	
	Demontage und Rückbau BWW-Heizung	Fr. 3'500.00	
145	Sanitäranlagen		
	Demontage Gasversorgung	Fr. 3'800.00	
	Anpassungen Sanitär	Fr. 2'800.00	
2	Gebäude		Fr. 430'400.00
24	Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage		
211	Baumeisterarbeiten		
	Maurerarbeiten Heizzentrale	Fr. 38'500.00	
232	Starkstrominstallationen		
	Elektroinstallation Heizung	Fr. 25'100.00	
240	Heizungsanlage		
	Ausbauten Pellets-Lagerraum	Fr. 24'500.00	
	Wärmeerzeugung Pelletsfeuerung	Fr. 146'000.00	
	Hauptgruppe mit Speicher und Expansion	Fr. 55'500.00	
	Wärmeverteilung und Anpassungen HG	Fr. 19'600.00	
247	Abgasanlage		
	Abgasanlage in Kamin	Fr. 13'500.00	
248	Dämmungen Heizung		
	Dämmungen Rohrleitungen + Armaturen	Fr. 12'600.00	
249	Gebäudeautomation		
	MSR-System mit Schaltschrank	Fr. 13'600.00	
273	Schreinerarbeiten		
	Innentüre Heizzentrale	Fr. 6'500.00	
294	Honorare		
	Heizungs- und Sanitäringenieur	Fr. 58'000.00	
	Bauingenieur/Bauleitung	Fr. 12'000.00	
	Elektroingenieur	Fr. 5'000.00	
5	Baunebenkosten		Fr. 12'500.00
511	Baubewilligungsverfahren	Fr. 8'000.00	

519	Gebühren QM	Fr.	2'500.00	
524	Vervielfältigungen, Pläne	Fr.	2'000.00	
6	Unvorhergesehenes			Fr. 42'100.00
601	Unvorhergesehenes	Fr.	42'100.00	
	Total Ausführungskredit inklusive MWST			Fr. 485'000.00

10.1.2 *Beiträge Dritte, Nettoinvestition*

Gesamtkosten Wärmeerzeugung Pelletheizung	Fr.	485'000.00
Beitrag Fördergelder	Fr.	80'000.00
Nettoinvestition Wärmeerzeugung Pelletheizung	Fr.	405'000.00

10.2 **Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition**

Planungskredit: Ausführungskredit:

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2026

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Brutto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2026	Fr. 485'000.00	25 Jahre	4.0 %

Im vom Gemeinderat am 29. Juni 2022 genehmigten Investitionsplan 2025 - 2029, Pos. 4.2.05, ist für das Investitionsprojekt "Hochbauten, Schulzentrum Elzmatte, Ersatz der Wärmeerzeugung und Warmwasseraufbereitung" ein Betrag von Fr. 550'000.00, davon Fr. 250'000.00 im Jahre 2024 und Fr. 300'000.00 im Jahr 2025, vorgesehen.

Die Tragbarkeit für den beantragten Investitionskredit für das Projekt "Hochbauten, Schulzentrum Hard, Ersatz der Wärmeerzeugung" ist im Finanzplan 2025 - 2029 Fr. 300'000.00, Fr. 250'000.00 im Jahre 2024 und Fr. 300'000.00 im Jahre 2025 vorgesehen. Gemäss Bericht und Antrag erfolgt die Realisierung leicht zeitverschoben in den Jahren 2025 und 2026.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für die Investition ist im Finanz- und Investitionsplan 2025 - 2029 nachgewiesen.

Für das Vorhaben wird in Relation zu einem Steuerzehntel (Fr. 2.6 Mio.) kein entscheidender Nachfolgeaufwand entstehen. Es werden weniger als 0.01 Steuerzehntel für den Folgeaufwand benötigt.

10.3 **Jährlich wiederkehrende Kosten**

In der Heizperiode 2023/2024 sind für die Gaslieferung Kosten in der Höhe von circa Fr. 90'000.00 (inklusive MWST) entstanden. Zukünftig werden jährlich wiederkehrende Kosten für die Pelletlieferung von rund Fr. 52'000.00 pro Jahr erwartet. Die wiederkehrenden Kosten für Bedienungs- und Wartungsarbeiten werden sich bei der Pelletheizung verdoppeln und bei 10'000.00 Fr. / Jahr prognostiziert.

11 **Stellungnahme Dritter**

--

12 Mitberichte aus der Verwaltung

12.1 Mitbericht Amt für Bildung, Kultur und Sport

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das ABiKuS bejaht die Erneuerung der zentralen Gasheizung mit einer Pelletheizung und unterstützt deshalb den Antrag des Stadtbauamtes.

13 Terminprogramm zur Realisierung

- | | |
|------------------|---------------|
| ■ Baustart | Dezember 2025 |
| ■ Inbetriebnahme | Sommer 2026 |

14 Kommunikation

--

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat abschliessend zuständig für die Beschlussfassung.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 1. Februar 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom _____, beschliesst:

1. *Das vorliegende Projekt für den Ersatz der zentralen Gasheizung durch eine Pelletheizung für die Wärmelieferung an die Gebäude Bettenhölzliweg 6, 8 und 10 auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte wird genehmigt.*
 2. *Der für das Projekt erforderliche Ausführungskredit in der Höhe von Fr. 485'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6630.5040.14 "Schulzentrum Elzmatte, Ersatz Gasheizung durch eine Pelletheizung," bewilligt.*
 3. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Beatrice Ringgenberg
Stadtbaumeisterin i.V.

Visum Ressortvorsteher:



Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Grundriss Untergeschoss vom 13. Dezember 2023
2. Beschrieb und Kostenvoranschlag vom 21. Januar 2024
3. Berechnung Heizleistung aus Verbrauchsdaten vom 5. Januar 2024
4. Berechnung Raumgrösse Pelletlager vom 5. Januar 2024
5. Finanzierungsnachweis vom 6. Februar 2025



Schulzentrum Elzmatte, Langenthal – Sanierung Wärmeezeugung

Kostenvoranschlag Ersatz Wärmeezeugung mit Pelletsfeuerung

Version 1.0 / 12.01.2024

Objekt	Schulzentrum Elzmatte Langenthal Sanierung Turnhalle 4900 Langenthal	
Bauherrschaft	Stadt Langenthal V. d. d. Stadtbauamt FB Hochbau Jurastrasse 22 4900 Langenthal	
	Projektleiterin Telefon E-Mail	Gabriela Krummen 062 916 22 64 gabriela.krummen@langenthal.ch
Fachingenieur	Häusler Ingenieure AG Bleichstrasse 9 4900 Langenthal	
	Projektleiter Heizung Projektleiter Sanitär Telefon E-Mail E-Mail	Daniel Röthlisberger Adrian Aebi 062 919 10 80 d.roethlisberger@hiag.be a.aebi@hiag.be

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Abgrenzungen des Kostenvoranschlages	3
1.1 Projektgrundlagen	3
1.2 Kostenberechnung	3
1.3 Nicht enthalten im Kostenvoranschlag	3
2. Zusammenfassung und Kurzbeschrieb	4
3. Beschrieb der Massnahmen	5
3.1 Ersatz Wärmeerzeugung mit Pelletsfeuerung im Schulhaus	5
4. Kostenzusammenstellung	9
4.1 Ersatz Wärmeerzeugung mit Pelletsfeuerung im Schulhaus	9
4.2 Gesamt-Kostenzusammenstellung	11

1. Grundlagen und Abgrenzungen des Kostenvoranschlages

1.1 Projektgrundlagen

- Bestandes Pläne UG und EG Schulhaus und Turnhalle der Stadt Langenthal 1:100 vom Oktober 2023
- Revisionspläne letzte Heizungssanierung UG und Prinzipschemas Heizung Schulhaus aus dem Jahre 2000
- Vorprojekt Sanierung Turnhalle vom Oktober/November 2023
- Vergleichsmatrixe Wärmeerzeugungsvarianten Hiag vom 13.10.2023
- Diverse Besprechungen und Sitzungen mit Auftraggeber
- Aufnahmen vor Ort in den Technikräumen UG
- Grob-Terminprogramm vom StBA
- Projektbeschrieb

1.2 Kostenberechnung

- Nach Projektplan, aufgrund des angenommenen Anlagenprogramms.
- Für Installationsarbeiten gemäss Preisbasis 2023 inkl. 8.1 % MWSt.
- Bei Anlageteilen, die noch nicht genau definiert sind, mittels Vergleichs- und Erfahrungswerten.
- Mit den Positionen für die erforderlichen Aussparungen und Durchbrüche, Baumeisterarbeiten, Kernbohrungen, Abschottungen, Zuputzarbeiten und den elektrischen Anschlüssen und Installationen.
- Zu erwartende Untermerrabatte sind in den einzelnen Positionen bereits abgezogen.
- Die Mehrwertsteuer ist in den einzelnen Positionen eingerechnet.
- Der Kostenvoranschlag Gesamtsumme versteht sich mit Kostengenauigkeit $\pm 10\%$
- Mit Kostenreserve Unvorgesehenes von 5-10% in der Schluss-Zusammenstellung

1.3 Nicht enthalten im Kostenvoranschlag

- Allfällige Malerarbeiten in der Zentrale
- Keine Warmwasserprovisorien
(Voraussetzung die bestehende Gastherme in Turnhalle sind noch in Betrieb)

2. Zusammenfassung und Kurzbeschreibung

Die heute eingebaute Gasheizkesselanlage mit 370kW im UG für die Raumheizung des Schulhauses und Turnhalle ist über 20-jährig und am Ende der Lebenszeit. In der Turnhalle ist für die Erzeugung des Warmwassers mehrere separaten Gasthermen mit ca. 40-50kW installiert, welche direkt das Brauchwasser aufheizt und vor allem die Duschen versorgen. Ebenfalls über 20-jährig sind die meisten Komponenten der Heizung Schulhaus wie die Pumpen, welche ebenfalls ersetzt werden sollen. Die Regelgeräte der Heizgruppen wurden gerade erst im letzten Jahr ersetzt und können so weiterverwendet werden.

Laut Rückmeldung von Fa. HSB Weishaupt, Belp welche die Servicearbeiten am Gasbrenner durchführen, ist die Reparatur und ein allfälliger Ersatz des Gasbrenners bei Totalausfall für die nächsten 2-3 Jahre gewährleistet (mit Ersatzteilen und ev. wäre auch ein Occasionsbrenner verfügbar bei Bedarf). Die Kesselanlage ist so weit intakt und es sind keine Schäden bekannten daran.

Die erforderliche Heizleistung aus den Verbrauchsdaten der letzten 3 Jahre beträgt rund 280kW inklusive der zukünftigen Warmwasserladung in der Turnhalle.

Durch den Einsatz von einer autonomen Pelletsfeuerung mit erneuerbarer Energie kann die Minergie-Bedingungen an die Wärmeerzeugung erfüllt werden bei der Gebäudesanierung.

Einbau eines neuen Pellets-Lagerraumes mit rund 48m³ Nutzvolumen im ehemaligen Keller-/Leerraum UG mit Befüll-Leitungen ab Lichtschacht Parkplatz Bettenhölzlistrasse. Transporteinrichtung zum neuen Holzkessel mit einer Heizleistung von 300kW in der neu abgetrennten Heizzentrale, wo auch die beiden Heizungsspeicher mit rund 8m³ Inhalt platziert werden. Aschecontainer mit Absaugleitung ist bis in Lichtschacht nach Aussen vorgesehen. Wiederanschluss der neuen Wärmeerzeugung auf die bestehenden Heizungsverteilung bzw. den Heizungsverteiler.

Bei der Wärmeverteilung und Heizgruppen werden einzig die bestehenden 20-jährigen Umwälzpumpen ersetzt. Die Regelgeräte der Heizgruppen bleiben in Betrieb, sind gerade erst letztes Jahr ausgewechselt worden.

Um Klarheit der möglichen Förderbeiträge zu erhalten, empfehlen wir diese sofort zu beantragen: Beim Kanton Bern ergibt das Förderprogramm für erneuerbare Energien einen Betrag von rund SFr. 50'000.--, welcher aber erst nach der Zusage fix ist. Auflage ist nach dem Umbau einen GEAK der Gebäude erstellen zu lassen.

3. Beschrieb der Massnahmen

3.1 Ersatz Wärmeerzeugung mit Pelletsfeuerung im Schulhaus

1 Vorbereitungsarbeiten

14 Anpassungen an bestehenden Bauten

143 Elektroanlage

143.0 Demontage

Demontage der elektrischen Zuleitung und Verdrahtung aller Heizungskomponenten wie Brenner, Heizkessel, Pumpen, Ventilantriebe, Thermostaten, Fühler etc. inkl. Elektro-Schaltschrank und der nicht mehr benötigten Apparate.

144 Heizungsanlagen

144.0 Demontage und Rückbau Heizzentrale Gasheizkessel

Die bestehende Heizkesselanlagen mit den gesamten Kesselaufbauten und Brenneranlagen im 1.UG werden komplett demontiert, abtransportiert und umweltgerecht entsorgt. Die nicht mehr benötigten Apparate wie Expansionsanlage und Sicherheitsventile mit den Heizungsleitungen dazu werden ebenfalls demontiert und umweltgerecht entsorgt. Abbruch und Demontage aller nicht mehr benötigten Transport- und Verteilleitungen mit Armaturen sowie Abtransport und umweltgerechte Entsorgung.

144.1 Anpassungen Heizung

Anpassen der bestehenden Installationen an die neue Wärmeerzeugung mit teilweise versetzen und neuem Zusammenschliessen der bestehenden Leitungen für die vorhandenen Heizgruppen und Verteilstränge im Schulhaus.

145 Sanitäranlagen

145.0 Demontage und Rückbau Gasversorgung

Die bestehende Gasleitung wird bis zum Hausanschluss zuerst mit Vakuumabsaugung gasfrei erstellt und komplett mit allen Armaturen zurückgebaut und entsorgt bis zum Hauseintritt und vom Gaslieferanten versiegelt.

145.1 Anpassungen Sanitär

Anpassen der bestehenden Installationen und Wasserleitung zur Systemfüllung, Kondensatstutzen mit Schmutzwasserleitungen an die neuen Gegebenheiten mit teilweise versetzen und neuem Zusammenschliessen der bestehenden Leitungen.

2 Gebäude

21+22 Rohbaukörper

211 Baumeisterarbeiten

211.1 Maurerarbeiten Heizzentrale und Kernbohrungen

Anpassen und Abbruch vom Kesselsockel und Kamineintritt sowie für die Installation notwendigen bauliche Anpassungen wie Mauerdurchbrüche und Kernbohrungen, sowie Verputzarbeiten. Abdichten bestehender Baukörper gegen Wassereintritt mit Einspritzung in Boden/Wandbereiche und Abdichtungen wasserdicht innen.

Anpassen der bestehenden Aussen-Lichtschächte für die Nutzung der Pelletsfeuerung als Zuluft und Füllstützen Pellets und Ascheabsaugstützen etc.

Erstellen neuer Trennwand für das abgetrennte Pelletslager im bestehenden Kellerraum gemauert aus Kalksandstein, mit den erforderlichen Durchbrüchen und Türöffnung. Erstellen der notwendigen Wanddurchführungen mit Kernbohrungen.

23 Elektroanlage

232 Starkstrominstallationen

232.1 Elektroinstallation Heizzentrale

Anschluss und Verdrahtung von allen neuen elektrischen Apparaten und Motoren wie Transportmotoren und Gebläse, Pumpen, Regulierung und Überwachungssonden etc. ab neuem Elektro-Schaltschrank in Heizzentrale UG im Schulhaus, inkl. Anpassung, Instandstellung und eventuell notwendige Umverdrahtungen der bestehenden Installationen und neue Beleuchtungen in Heizzentrale und Lagerraum. Zusätzliche benötigte Bauprovisorium erstellen und Rückbau am Ende.

24 Heizungsanlagen

241 Energielagerung

241.0 Ausbau Pellets-Lagerraum

Neuer innenliegender Pellets-Lagerraum abtrennen mit den Abmessungen (brutto) 5.25x5.00mx2.95m, luft- und staubdichte Ausführung. Diverse Einbauten mit Schrägbretter und Wandspickeln zur idealen Nutzung des gelagerten Brennstoffes. Einbau von 3 Befüllungsleitungen aus Stahlrohren zum Einblasen der Pellets ab Storzkupplungen aussen in Lichtschacht ab Tanklastwagen des Lieferanten. Das nutzbare Lagervolumen beträgt rund 48m³ Inhalt, was rund 32 Tonnen Pellets entspricht, das heisst entspricht etwa ein Viertel des Jahresbedarf. Die maximale Beladung eines LKW's beträgt zwischen 25-30 Tonnen, dieser sollte eingefüllt werden.

Bewirtschaftung / Logistik

Die Anlieferung der Pellets erfolgt über einen LKW. Der LKW hat die Möglichkeit, ab dem Parkplatz mittels Füllschlauch den Lagerraum zu Befüllen. Die Befüllung erfolgt wie die Austragung in den Lagerraum mittels Saug- und Rückluftschlauch.

- Bei einem approximativen Jahresbedarf von rund 120 Tonnen Pellets sind vier bis fünf Fuhren notwendig. Diese Anzahl fuhren ist nach uns vertretbar. Die Liefertermine wären bevorzugt jeweils an Randzeiten oder schulfreien Nachmittagen festzulegen.

242 Wärmeerzeugung

242.0 Pelletsfeuerung

Für die Wärmeversorgung des Schulareals ist einem automatischen Pelletheizkessel mit einer Leistung von 300 kW vorgesehen. Die Auslegung basiert auf Winter- und Teillastbetrieb mit Abschaltung während der Schachlastphase im Sommer (Umschaltung Warmwasserbetrieb im Sommer in der Turnhalle). Der Heizkessel ist gemäss QM-mini ausgelegt und mit einer Speicherbewirtschaftung vorgesehen.

Ausrüstung mit Austragung und Transportsysteme ab Lagerraum bis auf den Heizkessel geführt mit allen Überwachungs- und Messsonden zur Kesselbeschickung. Zusätzlicher Elektrofilterteil zum Holzkessel zum Garantieren der Abgasgrenzwerte nach LRV.

Die Ascheaustragung erfolgt automatisiert über eine Förderschnecke in einen grossen 400 Liter Aschebehälter. Komplette Ascheabsaugleitung bis aussen in Lichtschacht geführt. Wir rechnen approximativ 0.5% Ascheanteil der verbrennten Pellets. Bei 120 Tonnen würde dies etwa 600 kg Asche bedeuten respektive ein bis zweimal jährlich das Absaugen der anfallenden Ascheinhaltes.

242.1 Hauptgruppe mit Speicheranlage und Expansion

Einbau einer Kesselgruppe mit Rücklaufhochhaltung und Sicherheitseinrichtung zum Kesselschutz. Installation aller erforderlichen Komponenten wie Umwälzpumpe, Regelventil, Armaturen, Sicherheitsventil und Expansionsanlage sowie Magnetflussfilter ausgerüstet.

Einbau von zwei isolierten Heizungsspeicher aus Stahl mit rund 8'000 Liter Inhalt als Pufferspeicher, Verbindungen mit einer isolierten, sichtbaren Stahlrohrleitung an der Decke mit der Hauptgruppe. Erfassung der Energieproduktion ist mit den vorgesehenen Wärmeenergiezähler geplant.

Das Sicherheitsventil dient zur Absicherung eines möglichen Überdruckes in der Heizungsanlage. Die Druck-Expansionsanlage wird ersetzt und nimmt die Wasserausdehnung auf und ist für den Betriebsdruck in der Anlage verantwortlich.

243 Wärmeverteilung

243.1 Anpassungen Heizgruppen

Die bestehenden Heizgruppen in der Unterstation bleiben bestehen, die vorhandenen Umwälzpumpen werden alle ersetzt mit energiesparenden Pumpen. Die Regelgeräte sind gerade erst ersetzt worden, das heisst praktisch Neuzustand, werden daher weiter unverändert eingesetzt. Kompletter Anschluss mit einer sichtbaren, isolierten Stahlrohrleitung ab der Speicheranlage auf den bestehenden Heizungsverteiler.

247 Spezialanlagen

247.5 Abgasanlage

Für die Abführung der Abgase wird für den Pelletskessel der bestehende Kaminzug mit einem komplett neuen Edelstahlrohreinzug und mit neuen Abgasrohrleitungen ab dem Wärmeerzeuger angeschlossen, mit den erforderlichen Mess- und Putzöffnungen. Das Kernrohr ist aus gas- und wasserdichtem Edelstahlrohr hergestellt und wird mit einer hochwertigen Mineralwollematten gedämmt.

Ausführung gemäss den gültigen Richtlinien für Kaminanlagen und VKF-Vorschriften.

248 Dämmungen Heizung

248.1 Verteiler- und Rohrisolationen mit Armaturen

Sämtliche Rohrleitungen und Armaturen sowie die Speicher und Heizungsverteiler werden mit FCKW-freien Dämmungen aus PIR-Hartschaumschalen isoliert. Umhüllungen aus Alu-Grobkornfolie. Die Isolationsstärken entsprechen den Vorschriften der kantonalen Allgemeinen Energieverordnung (AEV).

249 Mess-, Steuer-, Regulierungsanlage MSRL

249.1 MSR-System Pelletsfeuerung

Die Pelletsfeuerung mit Holzkessel und Beschickung bis und mit Speicheranlage werden bedarfsabhängig und witterungsgeführt mit einem Regel- und Steuersystem überwacht und gesteuert, integriert und bedienbar über Display auf dem neuen, fertig verdrahteten Schaltschrank. Verbindung auf die bereits ersetzten Heizungsregler der Heizgruppen zur Bedarfsanforderung.

Mit den benötigten Dienstleistungen für das Gesamt-Elektroschemas durch den Lieferanten sind eingeschlossen. Komplette Inbetriebsetzung und Einregulierung mit Funktionskontrolle der gesamten neuen Wärmeerzeugung.

27 **Ausbau 1**

272 Metallbauarbeiten

272.1 Metallbauarbeiten Heizzentrale

Neue Innentreppen vom Niveau Heizung auf Niveau neue Heizzentrale mit Breite 1.20m aus Stahlkonstruktion mit verzinkter Ausführung komplett mit Stützen auf Betonboden. Beidseitiges Geländer mit Höhe +1.10m in mehrteiliger verschraubter Ausführung matt verzinkt, Gitterrost komplett mit allen Befestigungen und Konsolen fest verschraubt. SUVA-konforme Ausführung mit Fussleisten auf Treppe und Podest. Zusätzliche Abdeckbleche der neu genützten Aussen-Lichtschächte sowie Wetterschutzgitter bei Verbrennungsluftfassung.

273 Schreinerarbeiten

273.1 Innentüren Heizzentrale

Neue zweiteilige Innentüre 1.50x2.15m für Brandabschnitt EI30 (RI30) von Heizung zu Heizzentrale in Fluchtrichtung öffnend, zweite Innentüre 1.00x2.00m von Lagerraum zu Zentrale, Wandabschluss bestehende Öffnung 1.00x2.15m im Untergeschoß, Anschlag auf Seite Zentrale, einteilig komplett mit Zargen (bestehende Wandkonstruktion Beton), Türe links/rechts gebandet, luftdicht, weiss grundierte Ausführung, Einbau Panikschlossvorrichtung und, Beschriftung der Türe mit Brandschutzzertifikat.

4. Kostenzusammenstellung

4.1 Ersatz Wärmeerzeugung mit Pelletsfeuerung im Schulhaus

1 Vorbereitungsarbeiten

14 Anpassungen an bestehenden Bauten

143	<u>Elektroanlagen</u>		<u>Fr. 2'500.00</u>
143.0	Demontage Heizung	Fr.	2'500.00
144	<u>Heizungsanlagen</u>		<u>Fr. 13'500.00</u>
144.0	Rückbau und Demontage Gaskessel	Fr.	8'000.00
144.1	Anpassungen Heizung	Fr.	5'500.00
145	<u>Sanitäranlagen</u>		<u>Fr. 6'600.00</u>
145.0	Demontage Gasversorgung	Fr.	3'800.00
145.1	Anpassungen Sanitär	Fr.	2'800.00

2 Gebäude

24 Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage

211	<u>Baumeisterarbeiten</u>		<u>Fr. 38'500.00</u>
211.1	Mauererarbeiten Heizzentrale	Fr.	38'500.00
232	<u>Starkstrominstallationen</u>		<u>Fr. 25'100.00</u>
232.1	Elektroinstallationen Heizung	Fr.	25'100.00
240	<u>Heizungsanlage</u>		<u>Fr. 245'600.00</u>
241.0	Ausbauten Pellets-Lagerraum	Fr.	24'500.00
242.0	Wärmeerzeugung Pelletsfeuerung	Fr.	146'000.00
242.1	Hauptgruppe mit Speicher und Expansion	Fr.	55'500.00
243.1	Wärmeverteilung und Anpassungen HG	Fr.	19'600.00
247	<u>Abgasanlage</u>		<u>Fr. 13'500.00</u>
247.5	Abgasanlage in Kamin	Fr.	13'500.00

248 Dämmungen Heizung Fr. 12'600.00

248.1 Dämmungen Rohrleitungen + Armaturen Fr. 12'600.00

249 Mess-, Steuer-, Regulierungsanlage MSRL Fr. 13'600.00

249.1 MSR-System mit Schaltschrank Fr. 13'600.00

272 Metallbauarbeiten Fr. 13'900.00

272.1 Metallbauarbeiten Innen Fr. 13'900.00

273 Schreinerarbeiten Fr. 6'500.00

273.1 Innentüren Heizzentrale Fr. 6'500.00

Total Ersatz Wärmeerzeugung inkl. MwSt. Fr.391'900.00
=====

4.2 Gesamt-Kostenzusammenstellung

Ersatz Wärmeerzeugung mit Pelletsfeuerung **Fr.391'900.00**

Reserve und Unvorgesehenes rund 5 – 10% **Fr. 38'100.00**

**Total Sanierung Ersatz Wärmeerzeugung inkl. MwSt.
Mit Reserve und Unvorgesehenes, ohne Honorare **Fr.430'000.00**
=====**

294_5 Honorare **Fr. 75'000.00**

Heizungs- und Sanitäringenieur Fr. 58'000.00

Bauingenieur / Bauleitung Fr. 12'000.00

Elektroingenieur Fr. 5'000.00

5 Gebühren und Nebenkosten **Fr. 12'500.00**

511 Baugesuch Gebühren Fr. 8'000.00

519 Gebühren QM-Mini Fr. 2'500.00

524 Pläne, Vervielfältigungen Fr. 2'000.00

Erstellt:

Heizung Daniel Röthlisberger

Häusler Ingenieure AG
Langenthal, 12.01.2024

Pellets- Lagerraum

Grundfläche = 26.25 m²
 Brutto-Volumen = 78.75 m³
 Netto-Volumen = 48.30m³

Kohlenraum

4000L
 H: 2.6m
 D: 1.4m
 Pufferspeicher 1

4000L
 H: 2.6m
 D: 1.4m
 Pufferspeicher 1

Messgewicht
 ohne Wasser: 1,370 kg
 Weight of boiler
 without water: 1,370 kg

Verschliessen
 des Durchganges

Rückbau und Abbruch
 Trennwand / neu
 Geländer-Absturzgitter

Fernleitung

Werkstatt
 -3.24
 -3.26

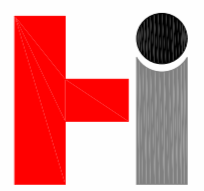
Reserve
 -5.16
 -5.18

Reserve
 -5.16
 -5.18

Hohlraum
 -4.00
 -4.00

Hohlraum
 -4.00
 -4.00

Quartier KP
 -4.92
 -4.94

OBJEKT: SCHULE ELZMATTE ERSATZ WÄRMEERZEUGUNG LANGENTHAL		PLANNUMMER: 23A071-HE-GR-100-1UG	
PLAN: VORPROJEKT HEIZUNG	UNTERGESCHOSS ZENTRALE	GEZEICHNET: J.Pa	DATUM: 14.12.2023
		KONTROLLIERT: D.Ro	DATUM: 14.12.2023
		FORMAT: A2	MASSSTAB: 1:50
		GEZ	KONTR
		DATUM	ÄNDERUNG
 Häusler Ingenieure AG Projektierung, Ausführungsplanung, Energiesysteme Heizung, Lüftung / Klima, Sanitär Bleichstrasse 9 Tel. 062 919 10 80 Fax 062 919 10 70		4900 Langenthal info@hiag.be www.hiag.be	
		Beilage 3 Traktandum Nr. 4 Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025	



Genereller Entwässerungsplan (GEP); Abwasseranlagen Dorfgasse; Dorfgasse bis Hasenmattstrasse gemäss GEP-Massnahme Nr. 16: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Bericht und Antrag vom 17. September 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 6
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 6
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Finanzkommission, Trakt. 7
- Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2025, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 17. September 2024 (= Beilage 1) und dem Bericht Bauprojekt der Firma Scheidegger AG vom 20. September 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 12. Mai 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission**, die **Umweltschutz- und Energiekommission** sowie die **Finanzkommission** behandelten die Vorlage am 18. Februar 2025 und verabschiedeten sie ohne Anträge und somit unverändert.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 19. März 2025 ebenfalls unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 19. März 2025, beschliesst:

- 1. Das Bauprojekt Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse, GEP-Massnahme Nr. 16, wird genehmigt.**
- 2. Der erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'250'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3400.5032.13 "Ausbau Abwasseranlagen Dorfgasse – Hasenmattstrasse gemäss GEP Massnahme Nr. 16", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vizestadtpräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025

Traktandum Nr. 5

Langenthal, 19. März 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Die stv. Stadtschreiberin:

Janine Jauner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 17. September 2024
- Beilage 2: Bericht Bauprojekt der Firma Scheidegger AG vom 20. September 2024



Genereller Entwässerungsplan; Abwasseranlagen Dorfgasse; Dorfgasse bis Hasenmattstrasse gemäss GEP-Massnahme Nr. 16; Genehmigung des Bauprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 17. September 2024
Zuständig: Marco Bartolomé
Verteiler: Gemeinderat / Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Das Projekt Neubau Abwasseranlagen GEP Massnahme Nr. 16	5
4.1	Leitungsabschnitt KS 6403.1 - 6404.1	5
4.2	Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.1 - 6404.2	6
4.3	Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.2 – 6408	7
5	Projektorganisation	8
6	Methodik/Vorgehen	8
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	8
8	Ergebnis	8
9	Konsequenzen bei Ablehnung	8
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
11	Finanzielle Auswirkungen	8
11.1	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition	9
11.2	Finanzierungsnachweis	9
12	Stellungnahme Dritter	9
13	Mitberichte aus der Verwaltung	10
14	Terminprogramm zur Realisierung	10
15	Kommunikation	10
16	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
17	Beschlussentwurf	11



1 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) werden Massnahmen im Abwassernetz und deren zeitliche Umsetzung festgelegt. Damit liegt ein Massnahmenplan vor, der die notwendigen Schritte für einen leistungsfähigen, sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlagen sicherstellt.

Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags ist die GEP-Massnahme Nr. 16. Sie sieht den Ausbau der heute überlasteten Abwasseranlagen im Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse vor. Dabei quert sie die Parzelle Nr. 416, auf der die IB Langenthal AG (IBL) den Bau einer Wärmezentrale vorsieht. Um diese zielgerichtet und effizient realisieren zu können, sollte der Ausbau der Abwasseranlagen vorgängig erstellt werden.

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrats die Projektgenehmigung und die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 1'250'000.00 für den Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse, beantragt.

2 Grundlagen

- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Langenthal; Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) vom 18. August 2011
- Bewilligter Finanzplan 2025 - 2029 vom 26. Juni 2024

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) werden Massnahmen im Abwassernetz und deren zeitliche Umsetzung festgelegt. Dazu wurden mit dem Entwässerungskonzept die hydraulischen Abflussverhältnisse auf den Vollausbau der heutigen Ortsplanung ausgelegt und konzeptionelle Anpassungen mit punktuellen Massnahmen in der Richtplanung verankert. Der vorliegende Massnahmenplan zeigt die notwendigen Schritte für einen leistungsfähigen, sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlagen. Die GEP-Massnahmen sind für die Stadt Langenthal behördenverbindlich und somit gemäss Massnahmenplan umzusetzen.

Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags ist die GEP-Massnahme Nr. 16. Sie sieht den Ausbau der heute überlasteten Abwasseranlagen im Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse vor. Dabei quert sie die Parzelle Nr. 416, auf der die IBL den Bau einer Wärmezentrale plant. Um diese zielgerichtet und effizient realisieren zu können, sollte der Ausbau der Abwasseranlagen vorgängig abgeschlossen werden. Eine zeitgleiche Realisierung der Abwasserleitung mit dem Neubau der Fernwärmezentrale ist aus logistischen Gründen nicht möglich. Eine spätere Realisierung ist mit Mehrkosten und erhöhten Risiken (Schäden an den neuen Anlagen der IBL) verbunden. Mit der Realisierung der GEP-Massnahme Nr. 16 vor Baubeginn für die Fernwärmezentrale kann auch die Koordination mit dem Teilprojekt Hasenmattstrasse aus dem Agglomerationsprogramm 3. Generation bzw. aus der Verkehrslösung Langenthal sichergestellt werden.

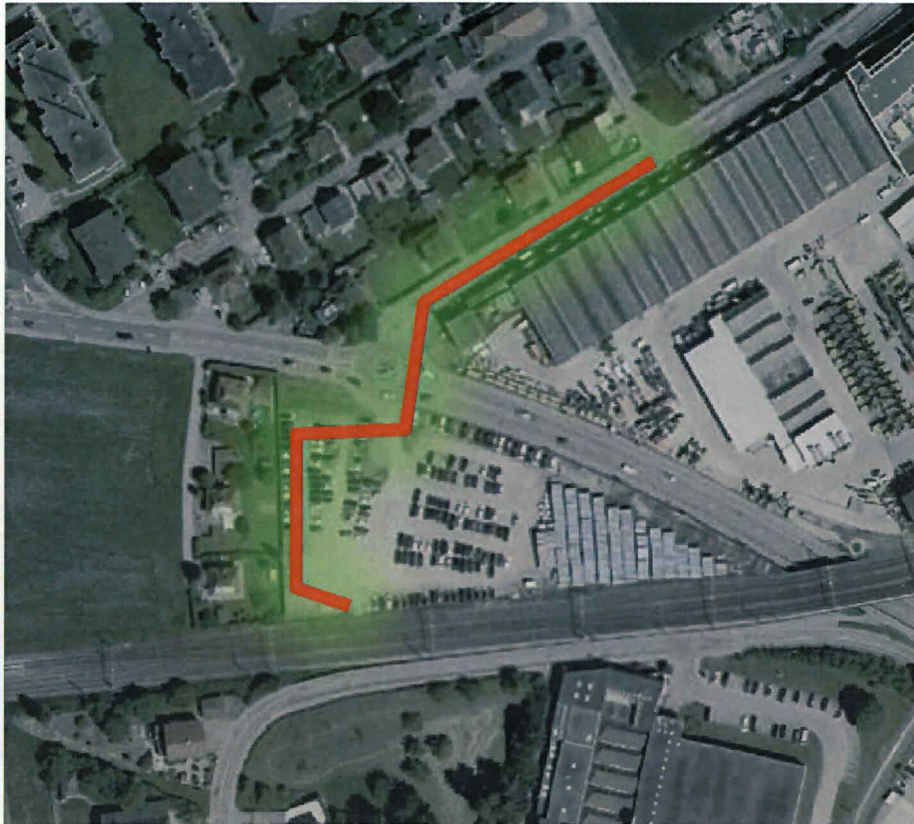


Abbildung 1: Projektperimeter GEP-Massnahme Nr. 16 (Quelle: Google Maps)

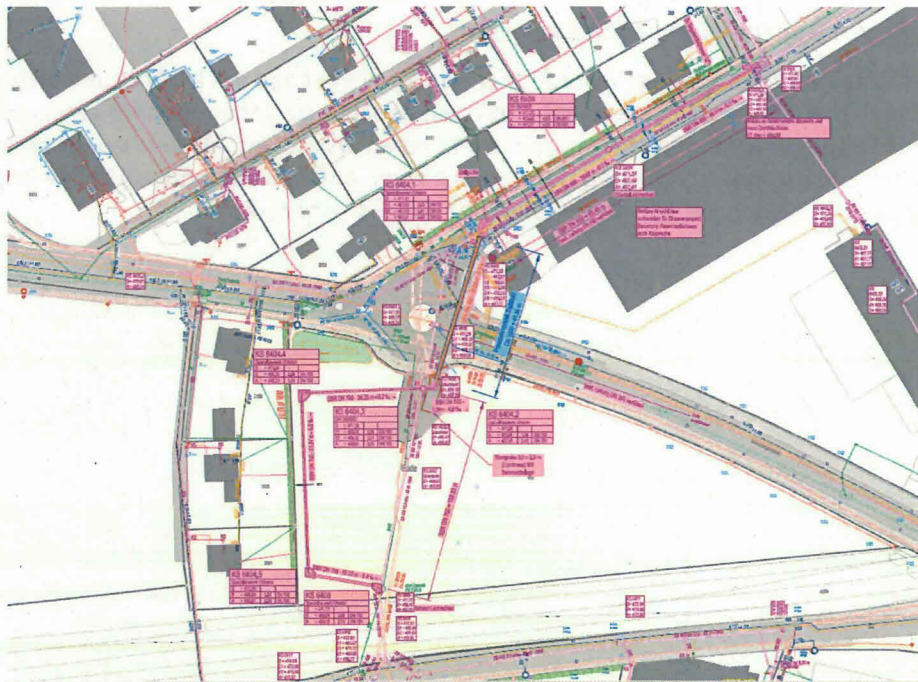


Abbildung 2: Situationsplan Bauprojekt

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats die Projektgenehmigung und die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 1'250'000.00 für den Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse, beantragt.

4 Das Projekt Neubau Abwasseranlagen GEP Massnahme Nr. 16

4.1 Leitungsabschnitt KS 6403.1 - 6404.1

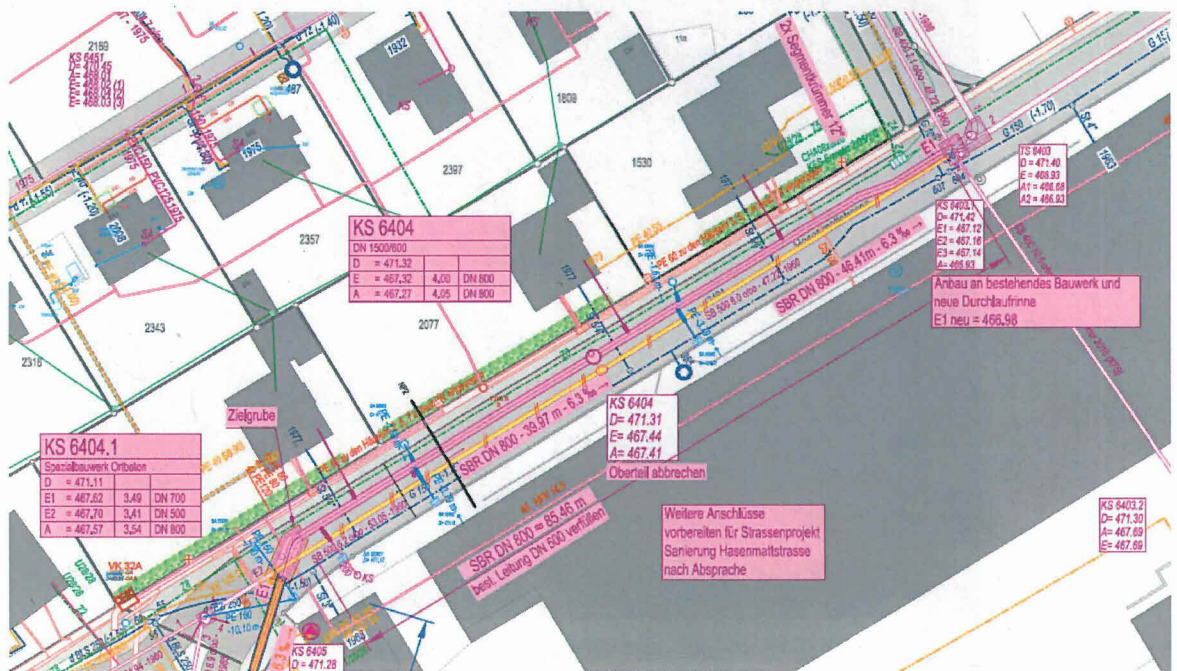


Abbildung 3: Ausschnitt Situationsplan Bauprojekt

Die bestehende Leitungsanlage DN 500 mm wird an neuer Lage mit DN 800 mm ersetzt. Die neue Lage definiert sich aufgrund der Koordination mit den anderen bestehenden und geplanten Werkleitungen. Die neue Leitung wird im offenen, gespriessten Graben erstellt. Infolge der neuen Leitungslage, dem vergrösserten Leitungsquerschnitt und den hydraulischen Abflussverhältnissen ist die Anpassung und Vergrösserung des bestehenden Ortsbetonwerk Nr. 6403.1 erforderlich.



4.2 Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.1 - 6404.2

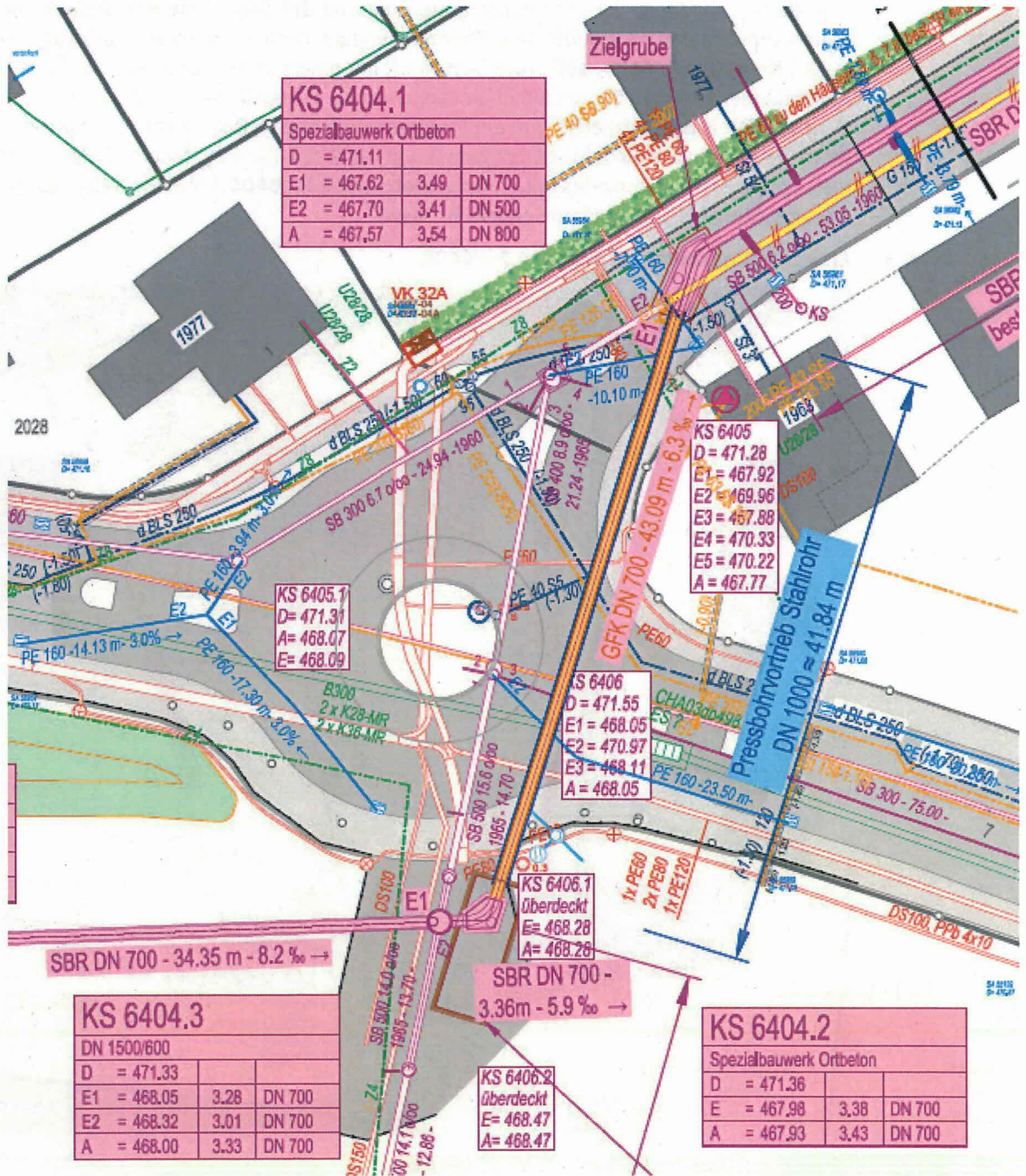


Abbildung 4: Ausschnitt Situationsplan Bauprojekt

Bedingt durch die bestehenden Anlagen der Abwasserentsorgung, welche auch nach dem Bau der neuen Leitung in Betrieb verbleiben, Abschnitt KS 6406.1 - 6405, wird für die Querung der Bützbergstrasse eine neue Linienführung im Bereich der Kantonsstrasse gewählt.

Dieser neue Leitungsabschnitt zum Anschluss an das System in der Hasenmattstrasse quert den Bereich des Kreisel Bützberg- / Hasenmattstrasse. Aufgrund der Bedeutung des Kreisels im städtischen und regionalen Verkehrssystem, der Betonfahrbahn und der bestehenden Leitungsanlage des Kanalabschnittes KS Nr. 6405 bis 6404, soll dieser Abschnitt mit einem grabenlosen Pressbohrrohrvortrieb DN 1000 mm mit Innenrohr DN 700 mm auf einer Länge von 43 m erstellt werden. Beim grabenlosen, gesteuerten Vortrieb mittels Bohrschnecke wird ein Stahlrohr eingepresst. Das Vortriebsverfahren eignet sich sowohl im Lockergestein wie auch in verfestigtem Baugrund (Fels). Die vergrößerte Zielgrube des Vortriebs dient gleichzeitig zur Erstellung des neuen Ortbetonbauwerk Nr. 6404.1 mit Anschluss an das bestehende Abwassersystem DN 500 mm von Schacht Nr. 6405.

4.3 Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.2 – 6408

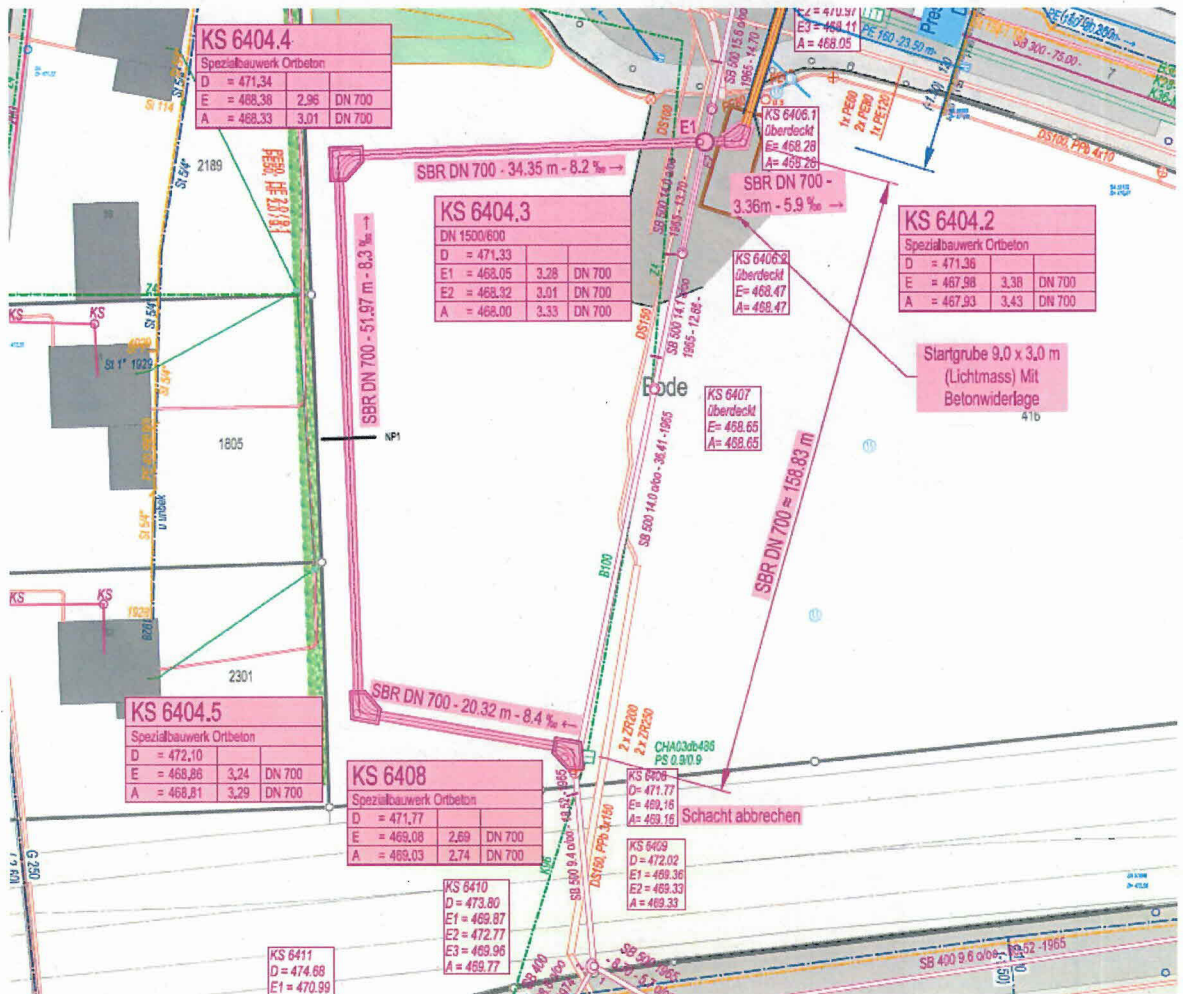


Abbildung 5: Ausschnitt Situationsplan Bauprojekt

Auf Parzelle Nr. 416 wird das bestehende Abwassersystem weitgehend in den Bereich des Grenzabstandes zu den Nachbarsparzellen verlegt. Damit wird die anschließende Realisierung der geplanten Wärmezentrale der IBL ohne erneute Leitungsverlegung sichergestellt. Der Ersatz der bestehenden Leitungsanlage DN 500 mm erfolgt auf einer Länge von circa 160 m mit Spezialbetonrohren DN 700 mm. Die neue Leitung wird im offenen, gespriessten Graben geführt.

5 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Tiefbau und Umwelt.

6 Methodik/Vorgehen

Aufgrund ihrer statischen Eigenschaften werden für die Ausführung Spezialbetonrohre DN 700 resp. 800 mm verwendet. Im Bereich des Rohrvortriebes werden infolge von Materialeigenschaften, Gewicht und Verlegetechnik Rohre DN 700 mm aus geschleuderten glasfaserverstärkten Polyesterharzen in das Vortriebsrohr DN 1000 mm verlegt. Der Hohlraum wird mit Rundkies oder Splitt verfüllt.

Die restlichen Abwasserleitungen und Anschlüsse werden in einem gespriessten Graben verlegt. Gemäss statischer Berechnung können die bewehrten Spezialbetonrohre mit Beton und Betonkies umhüllt werden. Der Graben wird ab Rohrumhüllung bis Unterkante Koffer mit Kiessand oder wiederverwendbarem Aushubmaterial aufgefüllt. Für die Auffüllung bis Oberkante Terrain wird ein Koffermaterial Kiessand 0/32 mm verwendet. Die fast rechtwinkligen Richtungswechsel bedingen die Erstellung hydraulisch optimierter Spezialbauwerke aus Ortsbeton. Für diese sind separate Baugruben erforderlich. Die Bauwerke Nr. 6401.1 und 6402.2 können innerhalb der Start- resp. Zielgrube des Rohrvortriebs ausgeführt werden. Die Spezialbauwerke werden in wasserdichtem Ortsbeton erstellt.

Neue Kontrollschächte werden aus Fertigelementen in DN 1500 mm mit Konus DN 600 mm ausgeführt. Es werden die Standard-Gussabdeckungen der Stadt Langenthal der Gewichtsklasse D400 verwendet.

7 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkung

8 Ergebnis

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrates beantragt, dem Bauprojekt Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse, GEP-Massnahme Nr. 16, zuzustimmen und den für die Projektumsetzung erforderlichen Kredit von gesamthaft Fr. 1'250'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

9 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrages kann die GEP-Massnahme Nr. 16 (Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse), welche behördenverbindlich verankert ist, nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere nach Erstellung und Inbetriebnahme der Wärmezentrale der IBL (erste Wärmelieferungen 2027/2028 vorgesehen), wäre mit Mehrkosten und zusätzlichen Risiken verbunden: So müsste um die Wärmezentrale herum eine Baupiste angelegt und ein Graben aufgebrochen werden. Durch die mit den Bauarbeiten verbundenen Erschütterungen bestünde das Risiko von Schäden an den neu erstellten Gebäuden und Anlagen. Eine zeitgleiche Realisierung der Abwasserleitung mit dem Neubau der Fernwärmezentrale ist aus logistischen Gründen nicht realisierbar. Würde die Realisierung der Abwasseranlagen in zwei oder mehr Etappen aufgeteilt, würden ebenfalls erhebliche Mehrkosten (z.B. Baustelleninstallation, Baupiste, Mehraufwand Bauunternehmung, Mehraufwand Ingenieurleistungen, evtl. neue Submission und Arbeitsvergabe, etc.) resultieren.

10 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Projektbearbeitung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit.

11 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Scheidegger AG (Kostengenauigkeit +/- 10 %) vom 20. September 2023 (revidiert 20. September 2024) setzen sich die Kosten für die Abwasseranlagen wie folgt zusammen:

Im Weiteren wurden die IBL als Baurechtnehmerin und die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 416 auch kontaktiert. Als einzige Bedingung für die vorgesehene Anpassung der Abwasseranlagen auf diesem Grundstück wurde formuliert, dass die Realisierung der Fernwärmezentrale nicht behindert wird. Dies wurde beim vorliegenden Projekt berücksichtigt.

13 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkung

14 Terminprogramm zur Realisierung

Nach der Projekt- und Kreditbewilligung kann eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt werden. Nach der Arbeitsvergabe sowie dem Erwasen der Rechtskraft der Baubewilligung kann mit der Realisierung im Jahr 2025 begonnen werden. Die Bauzeit wird nach heutigem Wissensstand 12 bis 14 Monate in Anspruch nehmen.

15 Kommunikation

Der Informationsfluss erfolgt im Rahmen der üblichen Baustellenorganisation (Informationsschreiben mit Plan an die betroffenen Anliegenden). Bei Verkehrsbehinderungen, welche länger als eine Woche andauern, erfolgt eine Publikation im Anzeiger.

16 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00. Die im vorliegenden Fall zu bewilligenden finanziellen Mittel betragen insgesamt Fr. 1'250'000.00 und liegen somit innerhalb der genannten Spannweite. Für den vorliegenden Beschluss ist demnach der Stadtrat endgültig, das heisst ohne Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig.

17 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 17. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

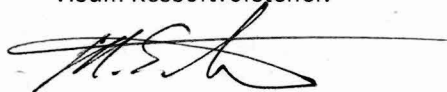
Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom, beschliesst:

- 1. Das Bauprojekt Ausbau der Abwasseranlagen, Abschnitt Dorfgasse bis Hasenmattstrasse, GEP-Massnahme Nr. 16, wird genehmigt.*
 - 2. Der für die Projektumsetzung erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'250'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3400.5032.13 "Ausbau Abwasseranlagen Dorfgasse – Hasenmattstrasse gemäss GEP Massnahme Nr. 16", bewilligt.*
 - 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:



Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Bauprojekt mit Kostenvoranschlag (Projektdossier) der Firma Scheidegger AG, Bauingenieure & Planer, vom 21. September 2023 (revidiert 20. September 2024)
2. Aktualisierter GEP-Massnahmenplan vom 16. Januar 2024
3. Finanzierungsnachweis vom 17. September 2024

BERICHT BAUPROJEKT



Stadt Langenthal

GEP Massnahmen 16: Ausbau Abwasseranlagen Dorfgasse - Hasenmattstrasse

Phase Bauprojekt: Erweiterung bestehende Leitungsanlage Schacht 6408 bis 6403.1

20. September 2024 (Version 2.0)



Bericht Bauprojekt
Stadt Langenthal
GEP Massnahme 16 - Ausbau Abwasseranlage Dorfgasse - Hasenmattstrasse
Projekt-Nr. 424.123

Auftraggeber

Stadt Langenthal

Auftrag

GEP Massnahme 16 - Ausbau Abwasseranlage Dorfgasse - Hasenmattstrasse

Dokument

Perimeter Areal Immobilien bis Oberhardstrasse
Bericht Bauprojekt

Datei

Projektbericht - Bauprojekt GEP M16 Hasenmattstrasse.docx

Sachbearbeiter

Adrian Nyffeler

Projektleiter (Visum)



Adrian Nyffeler

Verteiler

Stadt Langenthal (2-fach: 1 digital PDF / 1 Papierversion)
Scheidegger AG (1-fach)

Erstelldatum

30. August 2023 (V1.0)

Version/Druckdatum

2.0 / 18.09.2024 11:40:00



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Auftragsanalyse	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Betroffene GEP-Massnahmen	1
1.3 Auftrag und Zielsetzung Bauprojekt	1
2. Grundlagen	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Technische Grundlagen	3
2.3 Gewässer- und Grundwasserschutz	4
2.4 Belastete Standorte	6
2.5 Geologie und Baugrund	6
2.6 Naturgefahren	7
2.7 Bestehende Werkleitungen	7
2.8 Orts- und Projektplanungen im Perimeter	7
2.9 Verkehrsachsen im Perimeter	8
3. Überprüfung GEP-Massnahmen	9
3.1 Vorgaben Generelle Entwässerungsplanung	9
3.2 GEP-Hydraulik	9
4. Projektbeschrieb Neubau Abwasseranlagen	10
4.1 Projektierte Massnahmen	10
4.2 Bauausführung	11
4.3 Bauinstallationsflächen	13
4.4 Verkehrsführung während Baurealisierung	14
4.5 Projektrisiken	14
5. Projektkosten	16
5.1 Abgrenzungen	16
5.2 Projektkosten	16

Anhang

Anhang 1 Kostenvoranschlag Bauprojekt

Planbeilage

424.123/4.01	Situation Bauprojekt 1:500
424.123/4.02	Längenprofil Gesamtperimeter 1:500/50
424.123/4.03	Normalprofile 1:50

1. Ausgangslage und Auftragsanalyse

1.1 Allgemeines

Im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) wurden mit dem Entwässerungskonzept die hydraulischen Abflussverhältnisse auf den Vollausbau der heutigen Ortsplanung ausgelegt und konzeptionelle Anpassungen mit punktuellen Massnahmen in die Richtplanung verankert.

Für die Kapazitätserweiterungen ist gemäss GEP im Bereich Hasenmattstrasse - Dorfgasse ein Ausbau der Abwasserleitung vorgesehen. Die Massnahmen bezwecken eine Vergrösserung der Kanalisation ab Areal Immobilien AG (nach Bahnquerung Dorfgasse) bis Einmündung Oberhardstrasse, welche gemäss den hydraulischen Berechnungen im IST -Zustand überlastet ist.

Aufgrund der ab dem Jahre 2025 durch die Stadt Langenthal im Rahmen des Agglomerationsprogramm 3. Generation (AP3) geplanten Sanierungs- und Umbaumasnahmen an der Hasenmattstrasse soll der Handlungsbedarf im Bereich Knoten Hasenmatt-/Bützbergstrasse bis Oberhardstrasse für die Ersatzmassnahmen an der Abwasseranlage planungsmässig und koordinativ vorbereitet werden.

1.2 Betroffene GEP-Massnahmen

Der zu bearbeitende Projektperimeter umfasst den Abschnitt ab der Hasenmattstrasse (Schacht 6403) bis Querung Bahnlinie SBB zur Dorfgasse (Schacht 6408).

Aufgrund der im GEP ausgewiesenen Neubau- und Ersatzmassnahmen aus hydraulischen Engpässen an den Abwasseranlagen werden für den Systemumbau folgende Massnahmen aus der GEP-Richtplanung umzusetzen sein:

GEP Massnahme	Bauabschnitt	Kostenschätzung gemäss Vorprojekt
16 Ersatz Abwasserleitung	Vergrösserung Mischwasserleitung 6403-6408 (ca. 220 m)	570'000
Kostenschätzung gemäss GEP Massnahmenplan		570'000

Tabelle 1: GEP Massnahmen und Richtkosten aus dem Jahre 2010

1.3 Auftrag und Zielsetzung Bauprojekt

Damit für den geplanten Ausbau der Hasenmattstrasse mit Umgestaltung der Verkehrsanlage die mögliche Lage der auszubauenden Abwasserleitung in Koordination mit den weiteren Versorgungswerken der IB Langenthal AG vorliegt, sollen die Phase Bauprojekt die Randbedingungen für die vertikale und horizontale Leitungsführung (Anschlussknoten, Querung Bützbergstrasse sowie Lage in der heute unbebauten Arbeitszone) ermittelt werden.

Mit dem Bauprojekt liegt ein technisches Konzept vor, welches die Umsetzung der GEP-Massnahmen 16 gewährleistet sowie die geplante Linienführung definiert. Zudem sollen allfällig sinnvolle Synergie zum gleichzeitigen Ausbau im Teilbereich Oberhard-/Bützbergstrasse im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verkehrs- und Werkanlagen aufgezeigt und mittels Kostenvoranschlag in diesem Teilabschnitt unterlegt werden.

Aufgrund dieser Projektdefinitionen erfolgt die Erarbeitung eines konkretisierten Bauprojektes auf Basis der GEP Massnahme 16 aufgezeigten konzeptionellen Massnahmen. Die Kostenfolge wird auf eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ verdichtet.

Auf dieser Basis kann eine Kreditgenehmigung der Stadt Langenthal, die Terminierung sowie die Ausarbeitung der grundbuchlich notwendigen Dienstbarkeiten für die Realisierung erfolgen.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG) vom 14. Februar 1989
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989

2.2 Technische Grundlagen

Projekt- und Konzeptplanungen

- Projektbesprechungen mit der Bauherrschaft (Stadt Langenthal), Grundstückseigentümer Immobilien AG und Planer AP3 Massnahme Hasenmattstrasse (Geo Bau AG)
- Generelle Entwässerungsplanung GEP: Massnahmenplan, Entwässerungskonzept und Vorprojekte (Scheidegger AG / Holinger AG)
- Massnahmenliste revidiert durch Stadtbauamt.
- Verkehrslösung Langenthal, Teilprojekt Hasenmattstrasse - Vorprojekt (IG AP3plus)
- Kanalfernsehaufnahmen im Rahmen der Zustandsuntersuchung GEP (2007; Landolt AG)
- Projektplanung Ersatzmassnahme Versorgungswerke der IB Langenthal AG

Bestandsdaten

- Ausführungs- und Katasterpläne Abwasseranlagen der Stadt Langenthal
- Bestandspläne der IBL für Wasser, Gas, Elektrizität, BKA sowie der Swisscom für Telekommunikation
- Schachtprotokolle GEP Langenthal (Frühjahr 2006) mit aktuellen Ergänzungen durch Feldaufnahmen
- Kanalfernsehaufnahmen der Landolt Kanaltechnik AG (Januar 2008 im Rahmen GEP-Erarbeitung)
- Feldaufnahmen mit Systemverifikation

Geodienste

- Gewässerschutzkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2023)
- Grundwasserkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2023)
- Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2023)
- Naturgefahrenkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2023)
- Geologische Grundlagedaten des Kantons Bern mit Auszug diverser Bohrprofile (Auszug Geoportal vom Juli 2023)

Normen

- SIA Norm 190 "Kanalisation" (Ausgabe 2017)
- SIA Norm 195 "Rohrvortrieb" (Ausgabe 2019)
- SN 592'000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung" (VSA / suissetec, 2012)
- SIA Dokumentation D 0263 "Rohrstatik" zur Norm SIA 190:2017 (Ausgabe 2018)
- SIA Dokumentation D 0264 "Hydraulik" zur Norm SIA 190:2017 (Ausgabe 2019)
- Normen und Richtlinien des VSA (Verband für Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)
- Normen und Richtlinien des VSS (Vereinigung der Schweizer Strassenfachleute)

Richtlinien

- VSA-Richtlinien der Ordner "Erhaltung von Kanalisationen"
- VSA-Richtlinie "Zustandserfassung von Entwässerungsanlagen" (Ausgabe 2007)
- VSA-Richtlinie "Optische Inspektion von Entwässerungsanlagen" (Ausgabe 2007)
- VSA-Richtlinie "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen" (Ausgabe 2007)
- VSA Richtlinie "Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlage" (Ausgabe 2009)
- VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter"(Ausgabe 2019)
- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (Amt für Wasser und Abfall)
- Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Amt für Gewässerschutz) Ausgabe 1999

2.3 Gewässer- und Grundwasserschutz

Gewässerschutzbereich

Der Perimeter der Leitungsanlagen befindet sich innerhalb des Gewässerschutzbereiches Au. Im Gewässerschutzbereich Au sind, unter Vorbehalt des nachfolgend beschriebenen Abschnittes, keine Auflagen seitens Grundwasserschutzes für die Realisierung und den Betrieb zu erwarten.

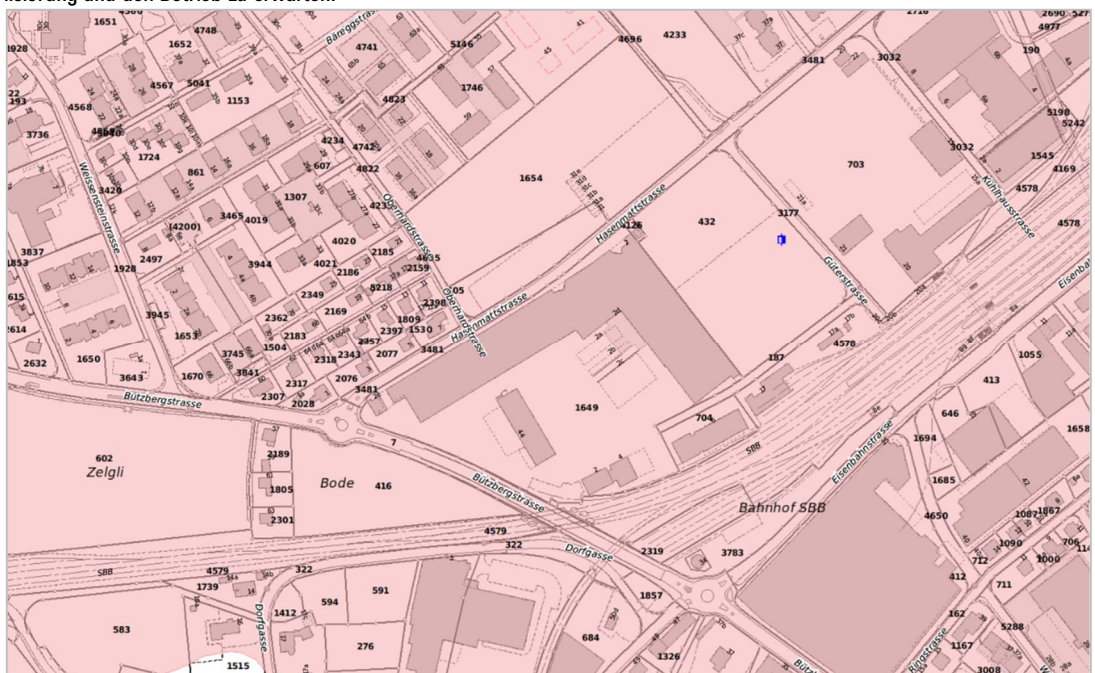


Abbildung 1: Gewässerschutzkarte (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Grundwasser

Gemäss der Versickerungskarte sowie der Information der kantonalen Grundwasserkarte (Geoportal Kanton Bern) befindet sich im Projektperimeter ein Grundwasservorkommen mittlerer bis grosser Mächtigkeit. Der Mittelwert des Grundwasserspiegels fällt ab Areal Parzelle 416 (Ammobilien AG) entlang der Hasenmattstrasse in nördlicher Richtung von Kote 455 m.ü.M. bis zur Oberhardstrasse ca. 1.50 m cm ab.

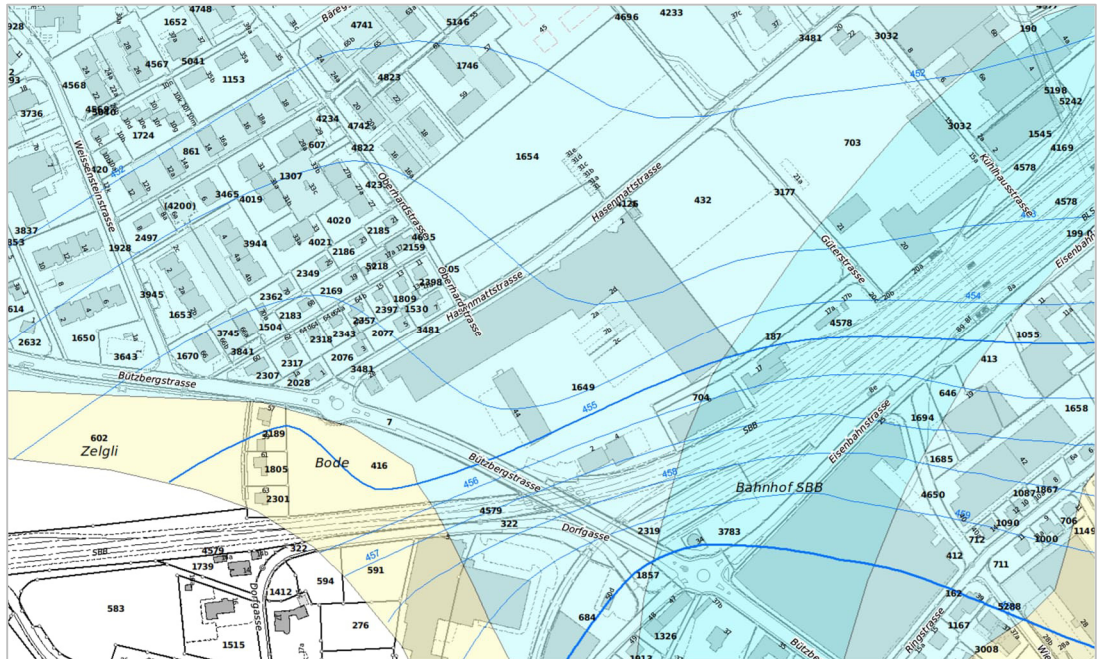


Abbildung 2: Grundwasserkarte mit Isohypsen des mittleren Grundwasserspiegels (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Am Tiefpunkt der projektierten Baugrubensohlen (KS 6404.2 mit Aushubkote von ca. 466.30 m.ü.M.) ist auch bei allfällig erhöhtem Grundwasserstand eine Überdeckung des Grundwasserspiegels von min. 10.00 m gewährleistet.

Gewässer

Im Projektperimeter befindet sich kein kartiertes Gewässer.

2.4 Belastete Standorte

Im Umfeld des Projektperimeters befinden sich die Parzellen mit kartiertem belasteten Standorte resp. Betriebsstandorte.

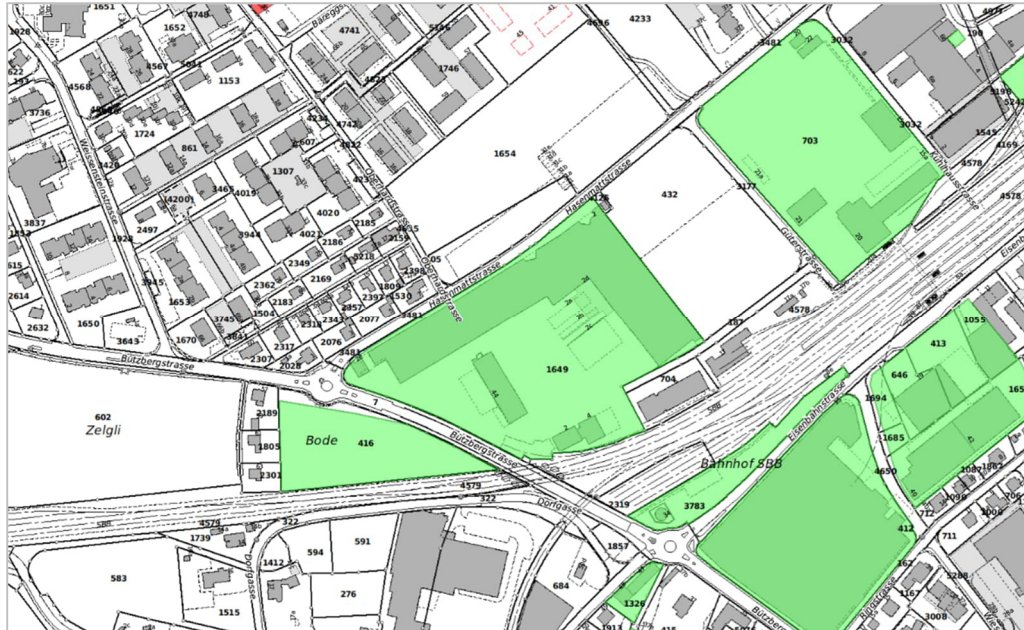


Abbildung 3: Betriebsstandorte (grün) und belastete Standorte (rot) im Umfeld (Quelle: Geoportail Kanton Bern)

Im Bauperimeter sind Betriebsstandorte (v.a. Parzelle 416 - ehem. U. Ammann AG) mit vermuteten Schadstoffen wie Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel oder Mineralöl.

Vor der Realisierungsphase sind auf Parzelle 416 Baugrunduntersuchungen zur Ermittlung einer allfälligen Schadstoffbelastung und die entsprechende Materialbewirtschaftung während der Bauausführung zu tätigen.

Als Massnahmen für das vorliegende Projekt sind Baugrunduntersuchungen in den Projektkosten zu berücksichtigen und allfällige Materialentsorgungen als Risikokosten abzudecken.

2.5 Geologie und Baugrund

Erfahrungswerte aus nahegelegenen Baustellentätigkeiten zeigen einen Baugrund aus Schotter bestehend vorwiegend aus wärmeis- und nacheiszeitlichen sandigen Kiesen mit örtlich eingeschlossenen Stillwasserablagerungen und Moränenrelikten.

Anhand von historischen Bohrprofilen und nahegelegenen Bautätigkeiten im Perimeter kann in den obersten gewachsenen Bodenschichten bis ca. 2.00 m Tiefe von siltigem Kies mit viel Sandanteilen und in tiefergelegenen Schichten mit sauberem Kiessandgemisch gerechnet werden.

Mit verfestigten Schichten oder Molassefels ist auf der im Projekt vorgesehenen Aushubtiefe nicht zu rechnen.

2.6 Naturgefahren

Im Projektperimeter ist gemäss Naturgefahrenkarte mit keiner Gefährdung zu rechnen.

2.7 Bestehende Werkleitungen

Im Projektperimeter befinden sich im Bereich des Areal Immobilien AG, Knoten Bützberg-/Hasenmattstrasse sowie in der Hasenmattstrasse zahlreiche Anlagen verschiedener Versorgungswerke. Sie sind, soweit bekannt, auf dem Bauprojektplan visualisiert. Die vorgesehenen Leitungsräben werden durch diese Werke teilweise in diesen Bereichen behindert. Grabarbeiten oder Baugrubenabschlüsse.

2.8 Orts- und Projektplanungen im Perimeter

Zonenplanung

Im Bereich Hasenmattstrasse-Dorfgasse tangiert die Leitungsführung die Überbauungsordnung 1 «Hard». Es sind keine Baufelder im Perimeter des Leitungsbaus in der Überbauungsordnung ausgeschieden.

Die Parzellen im Umfeld des Perimeters, entlang der Hasenmattstrasse bis Einmündung Oberhardstrasse, befinden sich südlich in der Arbeitszone Aa resp. nördlich in der Wohnzone W2/c.

Das Areal der Immobilien AG (Parzelle 416) befindet sich in der Arbeitszone Aa und wird durch den Baulinienplan Nr. 5 "Unterführung Bützbergstrasse mit SBV" tangiert.

Entwicklungsschwerpunkt ESP Bahnhof

Der Baustart zur Umsetzung des ESP im Bereich Bahnhofareal ist im Januar 2023 erfolgt und wird bis ca. 2026 realisiert.

Indirekt wird das vorliegende Vorhaben durch die Bautätigkeiten mit veränderten Verkehrsflüssen des Langsam- und motorisierten Verkehrs beeinflusst.

Während der ganzen Bauzeit verkehren alle Busse der Aare Seeland mobil AG (asm) ab einer provisorischen Bushaltestelle. Die Routenführung der Linie 63 führt via Hasenmattstrasse in die Industrie Nord und wieder retour.

Für die Realisierung sind Signalisationen und klare Verkehrsführungen während der Bauarbeiten ab Kreisel Bützberg-/ Hasenmattstrasse vorzusehen.

Agglomerationsprogramm 3. Generation (AP3) - Teilprojekt Hasenmattstrasse

Im Rahmen des AP3 ist die Neugestaltung des Strassenraumes Hasenmattstrasse geplant. Zurzeit laufen die Projektplanungen. Die Umsetzung der Massnahmen ist gemäss Vorprojektakten für die Jahre 2026-2027 terminiert.

Das AP3 Projekt beeinflusst das vorliegende Projekt. Die Realisierung des Abwasserprojektes hat vorgängig der Umgestaltung Hasenmattstrasse zu erfolgen und ist bezüglich der Realisierungstermine eng zu koordinieren.

Überbauung Arbeitszone Aa Parzelle 416 (Ammobilien AG)

Die Grundeigentümerin der Parzelle 416, Ammobilien AG, Langenthal vermietet aktuell die bekieste Parzellenfläche als Lagerfläche an Dritte. Strategisch soll gemäss Eigentümer Ammobilien AG das Areal in Arbeitszone belassen werden.

Gemäss Aussage der Eigentümerin sind augenblicklich keine konkreten Bauvorhaben geplant. Lose Kontakte zur Drittfirmen für die Bebauung als Baurechtnehmer bestehen. Grundsätzlich ist eingeplant, die Parzelle aus Richtung östlicher Dreispitze sukzessive zu bebauen.

Aufgrund der Vorgesehenen strategischen Bebauung der Parzelle wird die Verlegung der Abwasserleitung an die westliche Parzellengrenze gewünscht.

2.9 Verkehrsachsen im Perimeter

Strassenverkehr

Die Bützbergstrasse via Kreisel Kreuzung in die Hasenmattstrasse ist als Versorgungsrouten Typ III (3.25/3.26) kartiert. Ausnahmetransporte bedingen eine Durchfahrtsbreite von 4.50 m.

Im Bereich Hasenmattstrasse-Dorfgasse tangiert die Leitungsführung die Überbauungsordnung 1 «Hard». Es sind keine Baufelder im Perimeter des Leitungsbaus in der Überbauungsordnung ausgeschieden.

Die Versorgungsrouten sind während der Bauphase zu berücksichtigen.

Öffentlicher Verkehr

Busbetrieb Aare Seeland mobil AG (asm)

Wie vorgängig erwähnt wird im momentan vorgesehenen Realisierungszeitpunkt des Projektes die veränderte Routenführung aufgrund des ESP Langenthal entlang der Hasenmattstrasse geführt.

Die Disposition der Projektlage sowie die Verkehrsführung während der Baurealisierung sind im Projekt zu berücksichtigen. Detaillierte Absprachen zur Verkehrsführung resp. -steuerung ist in Koordination mit den Busbetrieben sowie dem Ausbauvorhaben Hasenmattstrasse (AP3) vor den weiteren Projektphasen zu tätigen.

Bahnlinie Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Entlang der südlichen Parzellengrenze 416 verläuft die Bahntrasse der Linie Bern-Olten. Das Bauvorhaben tangiert die Sicherheitsabstände zu Fahrleitungen.

Schutzmassnahmen (Gerüste, etc.) sind für Bauarbeiten innerhalb des technischen Abstandes von 5 Metern ab Gleis- resp. Leiterachse erforderlich.

Die massgebenden Vorgaben gemäss RTE 20600 "Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen" sind in der Projektplanung mit einzubeziehen.

3. Überprüfung GEP-Massnahmen

3.1 Vorgaben Generelle Entwässerungsplanung

Mit dem Entwässerungskonzept wurden die hydraulischen Abflussverhältnisse in Langenthal überprüft. Sie wurden unter Berücksichtigung der heutigen Ortsplanung auf Basis des Vollausbaus berechnet, d.h. es wurden alle aktuellen Bauzonenflächen (überbaut und noch unbebaut) berücksichtigt.

Grundlage bildeten weiterhin die künftigen Entwässerungsgrundsätze gemäss GEP-Vorgaben (bestmögliche Trennung von Schmutz- und Regenwasser ohne flächendeckenden Umbau von Misch- in Trennsystem, 1. Priorität vollständige Versickerung des anfallenden Regenwassers, Reduktion und Elimination Fremdwasseranfall, Optimierung Entlastungsmöglichkeiten, Leitungsvergrößerungen und -sanierungen, etc.).

Aus diesen Vorgaben wurde aufgrund der hydraulischen Überlastung beim Dimensionierungsregen mit der Jährlichkeit $z = 5$ Jahre die GEP-Massnahme Nr. 16 (siehe Kapitel 1.2) definiert.

Die Massnahme sieht Ausbau des Abwassersystems mit Vergrößerung der hydraulischen Abflusskapazität der bestehenden Leitungsanlagen DN 500 mm ab Querung Bahntrasse Dorfgasse (südlich Parzelle 416 / Schacht 6408) bis Einmündung Oberhardstrasse (Schacht 6403.1) auf DN 600 resp. DN 700 mm vor.

3.2 GEP-Hydraulik

Im Rahmen dieser Projektbearbeitung wurden die im GEP getätigten hydraulischen Simulationen mit Detailberechnungen ergänzt und das ursprüngliche GEP-Abflussmodell punktuell mit den neusten Erkenntnissen aus den vergangenen und laufenden Projektbearbeitungen modifiziert.

Anhand der aktuellen Abflussdaten des IST- und Prognose-Zustandes des Abflussmodells konnte die notwendige hydraulische Dimensionierung gemäss den seit der GEP-Erarbeitung mit neuen Erkenntnissen überarbeiteten normativen Vorgaben der SIA Norm 190 "Kanalisation" (Ausgabe 2017) und SIA Dokumentation D 0264 "Hydraulik" zur Norm SIA 190:2017 (Ausgabe 2019) erfolgen.

Erkenntnisse aus hydraulischer Detailberechnung

Aufgrund der Abwassermengen, der vorhandenen geometrischen Gefällsverhältnisse sowie der hydraulischen Abflussverhältnisse sind anhand der aktuellen normativen Anforderungen die Wahl der Rohrdurchmesser von DN 600 mm auf DN 700 mm (Schacht 6408 - 6404.1) resp. DN 700 auf DN 800 mm (Schacht 6404.1 - 6403.1) zu vergrössern.

Das bestehende Trennbauwerk 6403 leitet Anteile der Abflussmengen zum Ablaufsystem in der Oberhardstrasse sowie die Hasenmattstrasse. Dieses Abflussregime wird nicht verändert und vermag die anfallenden, massgebende Dimensionierungsmenge abzuleiten.

4. Projektbeschreibung Neubau Abwasseranlagen

4.1 Projektierte Massnahmen

Zur Umsetzung der GEP-Massnahmen 16 gemäss Kapitel 3 werden im Projektperimeter nachfolgende Arbeiten an den Abwasseranlagen vorgesehen.

Ersatz Leitungsabschnitt KS 6403.1 - 6404.1

Allgemeines

Der Ersatz der bestehenden Leitungsanlage DN 500 mm, mit heutiger Lage in Fahrbahnmitte, wird an neuer Leitungslage mit DN 800 mm auf einer Länge von ca. 86 m ersetzt.

Leitungslage

Die Leitungslage definiert sich aufgrund der vorhandenen Platzverhältnissen sowie der während der Bauausführung verkehrstechnisch stark belasteten Hasenmattstrasse mit öffentlichem Busbetrieb und der Versorgungsrouten Typ III.

Bauverfahren

Die neue Leitung wird in etwa mittig der nördlichen Fahrspur in der Hasenmattstrasse im offen, gespriessten Graben erstellt. Aufgrund der neuen Leitungslage, dem vergrösserten Leitungsquerschnitt und den hydraulischen Abflussverhältnissen ist die Anpassung und Vergrösserung des bestehenden Ortbetonbauwerks 6403.1 erforderlich.

Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.1 - 6404.2

Allgemeines und Leitungslage

Bedingt durch bestehende Leitungsanlagen der Abwasserentsorgung, welche auch nach dem Neubau der neuen Leitungsanlage in Betrieb verbleiben (Schacht 6406.1 - 6405) wird für die Querung der Bützbergstrasse eine neue Linienführung im Bereich der öffentlichen Kantons- resp. Gemeindestrasse gewählt.

Bauverfahren

Dieser neue Leitungsabschnitt zum Anschluss an System in der Hasenmattstrasse quert den Bereich des verkehrstechnisch stark belasteten Knotens "Kreisel Bützberg-/Hasenmattstrasse" bis in den Bereich ausserhalb des Kreisels. Aufgrund der bestehenden Leitungslage des Kanalabschnittes 6405 bis 6404 und des kürzlich erstellten Kreisels in Beton ist dieser Leitungsabschnitt mit einem grabenlosen Pressbohrrohrvortrieb DN 1'000 mm mit Innenrohr DN 700 mm auf einer Länge von 43 Metern zu erstellen.

Durch grabenlosen, gesteuerten Vortrieb mittels Bohrschnecke wird ein Stahlrohr eingepresst. Eine Zielsicherung ist durch eine Pilotbohrung oder gesteuerten Vortrieb möglich.

Das Vortriebsverfahren eignet sich sowohl im Lockergestein wie auch in verfestigtem Baugrund (Fels).

Die vergrösserte Zielgrube des Vortriebs dient gleichzeitig zu Erstellung des neuen Ortbetonbauwerk 6404.1 mit Anschluss des bestehenden Abwassersystem DN 500 mm vom Schacht 6405.

Ersatz Leitungsabschnitt KS 6404.2 - 6408

Allgemeines

Im Bereich des Areal Parzelle 416 (Ammobilien AG) wird das bestehende Abwassersystem aufgrund der später möglichen Bebauung dieses Areal wo möglich in den Bereich des oberirdischen Grenzabstandes zu den Nachbarparzellen verlegt. Der Ersatz der bestehenden Leitungsanlage DN 500 mm erfolgt auf einer Länge von ca. 160 m mit Rohrleitungen DN 700 mm.

Die bestehende Abwasserleitung DN 500 mm mit teilweise unbekanntem Anschlüssen aus der vermuteten Arealplatzentwässerung wird in Schacht 6404.3 dem neuen Abwassersystem zugeführt. Bei einer Überbauung der Parzelle in diesem Bereich kann das bestehende System - aufgrund veränderter Platzentwässerungen - ausser Betrieb genommen werden.

Leitungslage

Die Leitungslage definiert sich anhand der vorhandenen freien Baufläche und wird mit Achsabstand von ca. 3.00 m entlang der westlichen Parzellengrenze geführt. Aufgrund der Leitungslage für den grabenlosen Vortrieb des vorgehenden Abschnitts wird die neue Leitung U-förmig durch das Areal der Parzelle 416 geführt.

Bauverfahren

Die neue Leitung wird aufgrund der Platzverhältnisse und des Parzellenabstandes im offen, gespriessten Graben erstellt. Aufgrund der neuen Leitungslage, dem vergrösserten Leitungsquerschnitt und den hydraulischen Abflussverhältnissen sind die neuen Richtungswechsel mittels Ortbetonbauwerken zu erstellen.

Platzverhältnissen sowie der während der Bauausführung verkehrstechnisch stark belasteten Hasenmattstrasse mit öffentlichem Busbetrieb und der Versorgungsrouten Typ III.

4.2 Bauausführung

Rohrdimensionen/-materialien

Aufgrund ihrer statischen Eigenschaften werden für die Ausführung bewehrte Spezialbetonrohre DN 700 resp. 800 mm verwendet.

Im Bereich des Rohrvortriebes werden aufgrund der Materialeigenschaften, Gewicht und Verlegetechnik Rohre DN 700 mm aus geschleuderten glasfaserstärkten Polyesterharzen (GFK / SN 10'000) in das Vortriebsrohr DN 1'000 mm (Stahlrohr Fe S 355) verlegt. Der Hohlraum wird mit Rundkies oder Splitt verfüllt.

Kontrollschächte und Schachtbauwerke

Neue Kontrollschächte werden aus Fertigbetonelementen in DN 1500 mm mit Konus DN 600 mm resp. als Spezialbauwerk in wasserdichtem Ortbeton erstellt.

Für die Ortbetonbauwerke sind separate Baugruben erforderlich. Die Bauwerke 6404.1 und 6404.2 können innerhalb der Start- resp. Zielgrube des Vortriebes erstellt werden.

Die rechtwinkligen Richtungswechsel bedingen die Erstellung hydraulisch optimierter Spezialbauwerke aus Ortbeton.

Graben- und Grubenprofil

Die neuen zu verlegenden Abwasserleitungen und Anschlüsse werden in einem gespriessten U-Graben gemäss Normalprofil verlegt. Die minimalen Grabenbreiten sind entsprechend Norm SIA 190 auszuführen.

Der Graben wird ab Rohrumhüllung bis UK Koffer mit Kiessand 2. Klasse oder wiederverwendbarem Aushubmaterial aufgefüllt. Für die Auffüllung bis OK Terrain ist Koffermaterial Kiessand 0/32 mm zu verwenden, welche die Anforderungen gemäss Vorgaben "Strassenaufbrüche" der Stadt Langenthals erfüllt (siehe "Aufbau Strassenkörper").

Normalverlegeprofil

Gemäss statischer Berechnung können die bewehrten Spezialbetonrohre nach Normalverlegeprofil U2 (SIA 190) mit Beton und Betonkies umhüllt werden.

Anschlüsse / Hausanschlüsse

Die bestehenden, umzuhängenden seitlichen Anschlüsse sind, sofern sie nicht in ein Schachtbauwerk führen mittels Betonkernbohrung mit Formstück dicht und kraftschlüssig an den bestehenden öffentlichen Hauptsammelkanal einzubinden.

Schachtabdeckungen

Es gelangen die Standard-Gussabdeckungen der Stadt Langenthal mit Wappen für Abwasseranlagen der Gewichtsklasse D400 zum Einsatz.

Aufbau Strassenkörper

Hasenmattstrasse

Aufgrund der nachfolgenden Ausbauprojektes AP3 Hasenmattstrasse wird der Strassenoberbau in Absprache mit dem Stadtbauamt Langenthal im Bereich der Hasenmattstrasse nur provisorisch instand gestellt.

Wo immer möglich, sollen die Randabschlüsse nicht demontiert oder abgebrochen werden. Ist dieser Schritt unumgänglich, werden die Randabschlüsse demontiert, seitlich gelagert, gereinigt und im Anschluss wieder eingebaut. Mit Ausbauprojekt AP3 werden die Randabschlüsse und Randsteine im gesamten Perimeter der öffentlichen Gemeindestrasse sowie des Gehwegs erneuert.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn im Bereich des Grabenprofils wird auf ca. 2.50 - 2.80 m Breite instand gestellt (provisorische Tragdeckschicht bis OK Fahrbahn).

Nach Abklingen der Setzungen wird einer 2. Phase der Strassenoberbau durch das Drittprojekt AP3 Hasenmattstrasse ersetzt und neu eingebaut.

1. Phase (provisorische Instandstellung):

Fahrbahn auf Grabenbreite

Tragdeckschicht:	8 cm	AC TDS 16
Planie:	5 cm	Planiekies 0/16 mm, SN 670 119 NA
Fundation:	45 cm	Kiesgemisch 0/45 mm, SN 670 119 NA (ME1-Wert Planie 100 MN/m ²)

Recyclingkies B ist aufgrund der zu vermeidenden Vermischung des Materials für den Rückbau Oberbau im Rahmen des Ausbauprojekt AP3 nicht einzusetzen.

2. Phase (Neubau Oberbau nach mehr als 6 Monaten):

Die Phase 2 wird mit Umgestaltung und Neubau Oberbau mit Ausbauprojekt AP3 ausgeführt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

Areal Immobilien (Parzelle 416)

Im Areal Parzelle 416 erfolgt die Wiederherstellung des Platzoberbaus im Bereich der Graben und Grubenprofil gemäss Bestand.

Bereich Graben-/Grubenbreite

Deckschicht:	6 cm	Gemisch "Juramergel" gebrochen
Planie:	5 cm	Planiekies 0/16 mm, SN 670 119 NA
Fundation:	40 cm	Kiesgemisch 0/45 mm, SN 670 119 NA (ME1-Wert Planie 100 MN/m ²)

Recyclingkies A, B oder P ist aufgrund der zu vermeidenden Vermischung des Materials für den Rückbau Oberbau im Rahmen des Ausbauprojekt AP3 nicht einzusetzen.

4.3 Bauinstallationsflächen

Zur Realisierung des Vorhabens kann kein öffentlicher Raum im Eigentum der Stadt Langenthal im Umkreis der Baustelle für die Realisierung zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich der Parzelle 416 (Eigentum Immobilien AG) kann in Absprache mit Eigentümer und Platzmieter allenfalls entsprechend notwendige Flächenanteile von ca. 500-1'000 m² zur Verfügung gestellt werden. Weitere mögliche Flächen von 500 bis 600 m² stehen möglicherweise in Absprache mit den Immobilien AG auf Parzelle 432 zur Verfügung.

Alle Flächen sind entsprechend während der Bauphase abzugrenzen.

In den weiteren Projektphasen sind, auch in Abstimmung mit dem Nachfolgenden Ausbauprojekt AP3 die Installations- und Materialdeponieflächen mit den privaten Grundeigentümern abzusprechen und allenfalls zu entschädigen.

4.4 Verkehrsführung während Baurealisierung

Zufahrten Baustellenverkehr

Im Bereich des Leitungsneubaus im Areal Parzelle 416 muss die Zufahrt diverser Transportfahrzeuge und Geräte zur Baustelle via Kreisel Bützbergstrasse und Arealeinfahrt erfolgen.

Die Zufahrt der Bauphase «Hasenmattstrasse» ist via Bützberg- oder Aarwangenstrasse möglich.

Verkehrsführung Bauabschnitt Hasenmattstrasse

Der Leitungsbau im offenen Graben in der Hasenmattstrasse wird in Teiletappen ausgeführt und soweit möglich dem allgemeinen Verkehr einspurig zugänglich gemacht.

Prioritär wird der öffentliche Busverkehr auf der Hasenmattstrasse behandelt.

Mit Behinderungen im Bereich des Grabenbaus ist mindestens eine Fahrspur während den Bauarbeiten ab Einmündung Kreisel Bützbergstrasse offen zu halten. Verkehrslenkungen haben mittels Ampelbetrieb oder zeitweise mit Verkehrsdienst zu erfolgen.

Entlang der Baustelle Hasenmattstrasse ist eine einspurige Verkehrsführung unter Konzepteinbezug der Längsparkplätze Avesco AG, der Fussgänger und des Langsamverkehrs einzurichten.

Der allgemeine motorisierte Verkehr ist vorzugsweise grossräumig via Bern-Zürichstrasse umzuleiten oder lokal via Oberhard- resp. Bäreggstrasse zu führen. Die Disposition ist vor Baubeginn mit dem Amt für öffentliche Sicherheit der Stadt Langenthal abzusprechen.

4.5 Projektrisiken

Aufgrund der Abklärungen im Zuge der vorliegenden Bauprojektierung sollten die vorhandenen Projektrisiken mit den nachgehend beschriebenen Massnahmen reduziert werden können.

Wasserhaltungsmassnahmen

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen aus den Geoportalen, Ausführungsunterlagen von Abwasseranlagen oder früherer Projektbearbeitungen ist die Risikominimierung in die Projektbearbeitung mit eingeflossen.

Grundwasser

Mächtigkeit und Strömungsdruck des Grundwassers wurden in dieser Projektphase abgeschätzt und können variieren. Entsprechende Wasserhaltungsmassnahmen zur Absenkung des Grundwassers sind aufgrund des tiefliegenden Grundwasserstroms nicht notwendig.

Regen- und Abwasseranfall

Entsprechend den Witterungsverhältnissen kann der Abfluss ab Liegenschaftsentwässerungen oder Verkehrsflächen im bestehenden öffentlichen Abwassersystem stark variieren.

Vorwiegend beim Umbau resp. Neubau der Leitungsanlagen sind die Regenperioden in die Disposition mit einzubeziehen.

Der Unternehmer hat ein Dispositiv der Wasserhaltungsmassnahmen unter Einbezug von Starkregen vor Baubeginn zu erstellen. Es muss sichergestellt werden, dass kein Schmutzabwasser die offengelegten Baugruben zur Beeinträchtigung führen kann. Entsprechende Förderleistungen von Abwasserpumpen sind einzubeziehen.

Baugrund

Der Baugrund stellt ein grundsätzliches Risiko bezüglich der Baurealisierung dar. Die vorhandenen Grundlagedaten stammen aus Bohrprofilen und bereits getätigte Bauarbeiten in der näheren Umgebung des Bauvorhabens und garantieren keine verbindliche Kartierung des Baugrundes im Verlauf der Bauarbeiten.

Aufgrund der ermittelten Bodenwerte sind keine speziellen Abklärungen zu veranlassen. Das Risiko Baugrund wird als gering eingestuft.

Belasteter Standort (Betriebsstandort)

Der ehem. Betriebsstandort Parzelle 416 (U. Amman AG) ist gemäss Kapitel 2.4 "Belastete Standorte" als Betriebsstandort kartiert.

Im Vorfeld der Baurealisierung sind entsprechende Baugrunduntersuchungen mit Probenahme und Bodenanalysen durch eine geologische Fachkraft durchzuführen. Die entsprechenden Aufwendungen sind in den Projektkosten enthalten. Die Möglichkeit eines belasteten Baugrundes stellt dadurch ein grundsätzliches Risiko bezüglich der Realisierungs- und Entsorgungskosten dar.

Das Risiko belasteter Baugrund wird als gering eingestuft jedoch in den Risikokosten mit einbezogen.

Liegenschaften im Projektperimeter

Durch das Bauvorhaben können geringe Erschütterungen oder Setzungen in unmittelbarer Nähe im Baugrund entstehen, welche Schädigungen an Liegenschaften oder sensiblen Einrichtungen erwirken können.

Durch die physische Distanz der nächstgelegenen Liegenschaften von min. 6 Metern wird kein erhöhtes Risiko für eine Gefährdung der Bausubstanz erwartet. Dies auch aufgrund des konventionellen, erschütterungsfreien Verbaus der Grabenspriessung.

Rohrvortrieb

Aufgrund der Abklärungen im Zuge der vorliegenden Bauprojektierung sollten die vorhanden Projektrisiken mit den nachgehend beschriebenen Massnahmen reduziert werden können.

Bei Spezialtiefbauarbeiten im grabenlosen Vortrieb besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich Geologie, Hydrologie oder benachbarte Bauten (Liegenschaften oder Werkanlagen) jedoch auch mit entsprechend geplanten Massnahmen immer gewisse Restrisiken.

Abweichung Projektachse

Die normativen Anforderungen der zulässigen Abweichungen zur projektierten Bohrachse für gesteuerte Vortriebe sind einzuhalten. Normativ zugelassene Abweichungen können im Rahmen des im 300 mm kleineren Innenrohrdurchmessers im Vortriebsrohr grösstenteils aufgefangen werden.

Die Qualitätssicherung ist durch eine vorgängig erstellten Kontrollplan vorzugeben und durch den Unternehmer mittels Vortriebsprotokoll zu dokumentieren.

Darin enthalten sind Kontroll- und Prüfanweisungen wie

- Qualitätskontrolle der Rohrelemente
- Festhalten der Abweichungen gegenüber den geotechnischen Grundlagen
- Laufende Kontrolle der Vortriebsarbeiten mit periodischen Überprüfungen der Sollwert-abweichungen der eingebauten Rohrelemente
- Periodische Kontrolle der Hebungen und Senkungen und der Grundwasserverhältnisse

5. Projektkosten

5.1 Abgrenzungen

Die aufgeführten Gesamtkosten sind **Bruttoerstellungskosten der Abwasseranlagen**.

Aufwendungen für Kosten der Ausbauprojekte AP3 und Versorgungswerke sind in den vorliegenden Kosten nicht enthalten.

Aufgerechnet wird ein Anteil an Risikokosten bei offenen Bauverfahren vor Fr. 26'000 für

- Weitergehende Wasserhaltungsmassnahmen
- Unschärfe der Geologie (Baugrund, Verlauf von verhärteten Schichten)
- Belasteter Baugrund

Allfällig weiter Aufwendungen an:

- Risikokosten für Schäden an Liegenschaften, Abweichung von normativen Anforderungen bei Rohrvortrieben, etc.
- Sanierung und Ausbaumassnahmen im Rahmen des Ausbauprojekts AP3 (Umgestaltung Strassenraum mit Strassenoberbau, Umgebungsgestaltungselementen, etc.) im Bereich des Projektperimeters (
- Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen privater Liegenschaftsentwässerungen.
- Beiträge an Erstellungs- oder Umlegungskosten durch Dritte (Versorgungswerke)
- Baurechtliche Sicherung der Anlagen (Dienstbarkeiten)
- Bauherrenseitige Leistungen
- Allfällige Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes.

sind in den vorliegenden Kosten nicht enthalten.

5.2 Projektkosten

Der detaillierte Kostenvoranschlag ist im Anhang dieses Berichtes angefügt.

Die Kostenberechnung wurde anhand von Vorausmassen mit Erfahrungswerten sowie Unternehmerpreisen realisierter, ähnlich gelagerter Objekte für die Phase "Bauprojekt" mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ ermittelt.



Enthalten sind alle Kosten für Bauarbeiten an den Abwasseranlagen und den damit verbundenen Instandstellungsarbeiten, Honorare für Planer, Bauleitung und Spezialisten sowie die Aufwendungen für die Baunebenkosten (Verkehrs- und Sicherheitsdienst, Werkabnahmen, Gebühren, etc.) und die Mehrwertsteuer mit Stand September 2024.

Der Kostenvoranschlag hat seine Gültigkeit bei der Ausführung gemäss vorliegendem Projekt. Das Bauprojekt beruht auf einem Ausbaustandard, der durch den Projektverfasser aufgrund von verschiedenen Vorgesprächen mit der Bauherrschaft und Behörden ausgearbeitet wurde.

Kostenvoranschlag

Die Bauerstellungs- und Projektkosten belaufen sich gemäss Projektdefinition auf:

Gesamtkosten pro Arbeitsgattung	Gesamtkosten
Baumeisterarbeiten	774'500.00
Grabenloser Rohrvortrieb	96'000.00
Diverse Baunebenarbeiten	22'000.00
Honorare Planer (Projekt und Bauleitung / Geologe)	128'000.00
Diverse Baunebenkosten (gerundet)	82'100.00
Risikokosten	26'000.00
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	91'400.00
Gesamttotal Projektkosten	1'220'000.00

Tabelle 1: Bauerstellungskosten brutto gemäss Projektdefinition (inkl. zurzeit gültigem Mehrwertsteuersatz)



Bericht Bauprojekt
Stadt Langenthal
GEP Massnahme 16 - Ausbau Abwasseranlage Dorfgasse - Hasenmattstrasse
Projekt-Nr. 424.123

Anhang

Anhang 1 Kostenvoranschlag Bauprojekt

Planbeilage

424.123/4.01	Situation Bauprojekt	1:500
424.123/4.02	Längenprofil Gesamtperimeter	1:500/50
424.123/4.03	Normalprofile	1:50

Scheidegger AG Bauingenieure & Planer Jurastrasse 29 Telefon 062 916 50 10 info@scheidegger-ing.ch
 4900 Langenthal Telefax 062 916 50 11 www.scheidegger-ing.ch

Kostenvoranschlag Bauprojekt

Bauvorhaben	Ausbau Abwasseranlagen Hasenmattstrasse - Dorfgasse	Datum Projekt	20.09.2024 424.123
Bauherrschaft	Stadt Langenthal Stadtbauamt Jurastrasse 22 4901 Langenthal	Tel.	+41 62 916 22 50
Bauleitung	Scheidegger AG Bauingenieure & Planer Jurastrasse 29 4900 Langenthal	Tel.	+41 62 916 50 10

KAG	Bezeichnung / Objekt	Total
	Gesamttotal	1'220'000.00
100	Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung	290'500.00
200	Tiefbau- und Untertagbauarbeiten	594'000.00
400	Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	8'000.00
800	Uebrige Aufwendungen	327'500.00

Ort, Datum

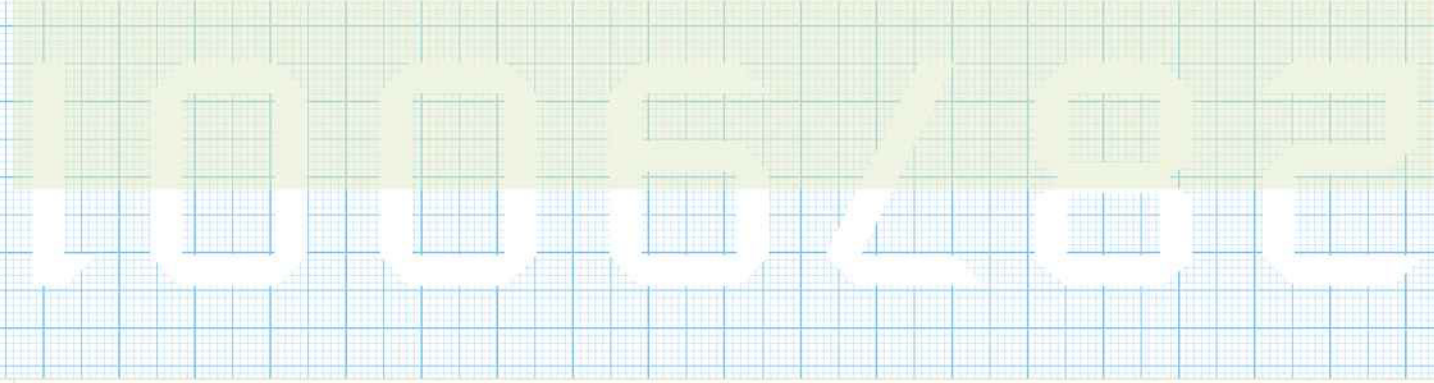
Bauleitung

KAG / Objekt / Bezeichnung	Brutto	Total
----------------------------	--------	-------

Gesamttotal		1'220'000.00
100 Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung		290'500.00
111 Regiearbeiten		40'000.00
112 Prüfungen		14'000.00
113 Baustelleneinrichtung		93'000.00
117 Abbrüche und Demontagen		28'000.00
152 Rohrvortrieb		96'000.00
161 Wasserhaltung		5'500.00
183 Zäune und Arealeingänge		14'000.00
200 Tiefbau- und Untertagbauarbeiten		594'000.00
221 Foundationsschichten für Verkehrsanlagen		21'000.00
223 Belagsarbeiten		28'000.00
237 Kanalisationen und Entwässerungen		545'000.00
400 Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage		8'000.00
412 Provisorien Versorgungsleitungen		8'000.00
800 Uebrige Aufwendungen		327'500.00
822 Bewilligungen		6'000.00
824 Vermessungen, Vermarchungen und Bestandesaufnahmen		3'500.00
826 Bestandesaufnahmen		6'500.00
833 Vervielfältigungen und Plankopien		4'500.00
835 Versicherungen		2'300.00
837 Kanalfernsehabnahmen		11'000.00
841 Nachbarentschädigungen und Miete von fremdem Grund		12'000.00
872 Honorare: Bauingenieur		121'000.00
876 Honorare: Geologe		7'000.00
881 Risikokosten		26'000.00
883 Diverses		36'284.65
884 Mehrwertsteuer		91'415.35

Bauherrschaft
Kanton
Stadt Langenthal
Bern

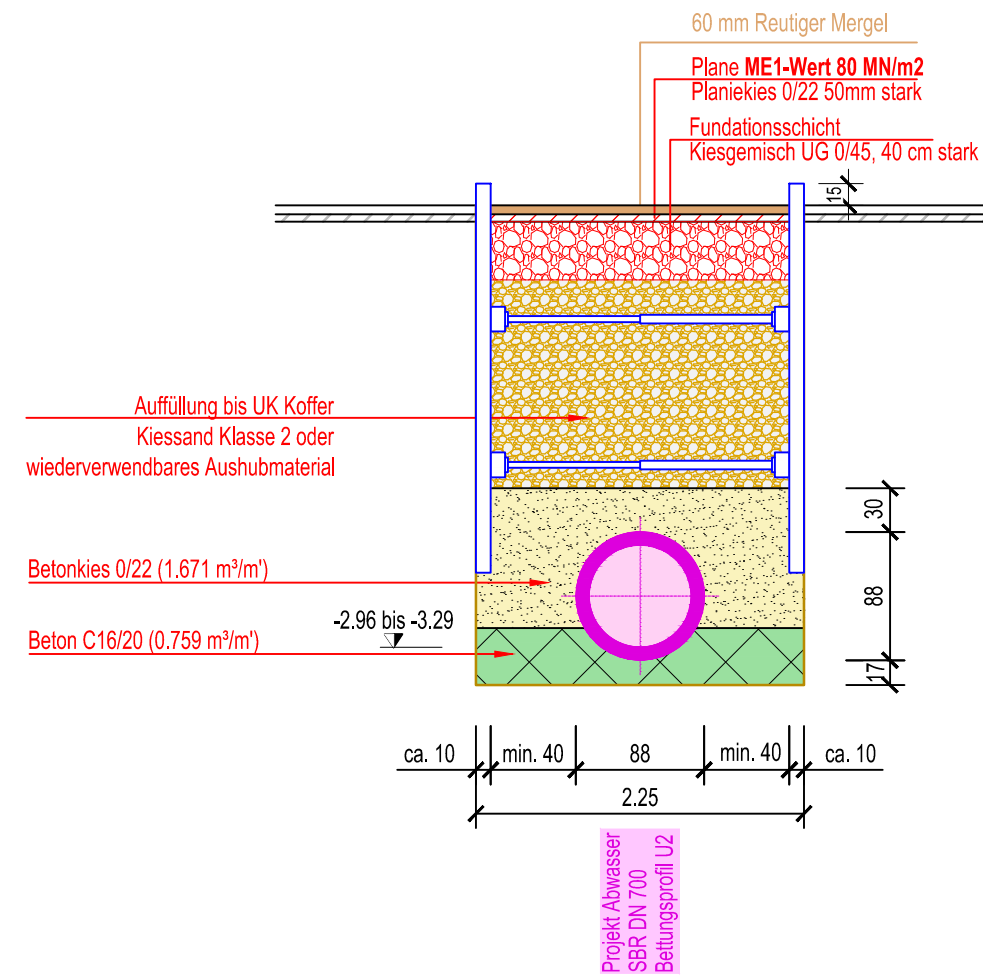
Projektphase
Projekt
Bauteil
Bauprojekt
GEP M16: Ausbau Abwasseranlagen Hasenmattstrasse - Dorfgasse
Abwasseranlage



Planbezeichnung Normalprofil 1:50

Plan Nr.	424.123 / 4.03A		Gezeichnet RS					Visiert AN				
	Geändert	A	B	C	D	E						
Format	30 x 63		Sachbearbeiter RS									
Datum	21.09.2023		Datum 20.09.2024									

Normalprofil 1:50
Parzelle 416
(DN 700)



Normalprofil 1:50
Hasenmattstrasse
(DN 800)

